

Inhaltsverzeichnis

VORWORT 3

BESONDERER TEIL DER HONORARORDNUNG FÜR ARCHITEKTEN GOA® 18

ABSCHNITT A BAULICHE LEISTUNGEN 18

§ 1 ALLGEMEINES 18
 § 2 LEISTUNGSUMFANG 18
 § 3 TEILLEISTUNGEN DER PLANUNG 19
 § 4 ÖRTLICHE BAUAUFSICHT 21
 § 5 MEHRLEISTUNGEN 22
 § 6 AUSBAUVERHÄLTNIS 26
 § 7 STANDARD-AUSBAUVERHÄLTNIS 27
 § 8 HERSTELLUNGSKOSTEN 29
 § 9 HONORARERMITTLUNG 29
 § 10 HONORARSÄTZE 30
 § 11 BEWERTUNG DER TEILLEISTUNGEN 31
 § 12 ZUSAMMENGEHÖRIGE TEILLEISTUNGEN 32
 § 13 MEHRERE BAUWERKE 32
 § 14 UMBAUTEN, ERWEITERUNGEN, INSTANDSETZUNGEN 32
 § 15 ZEITLICHE TRENNUNG DER TEILLEISTUNGEN 33

§ 16 BEARBEITUNGSDAUER, BESONDERE ANFORDERUNGEN 33
 § 17 ABSCHLUß DER LEISTUNGEN 33
 § 18 AUSFOLGUNG VON PLÄNEN 33
 § 19 VERÖFFENTLICHUNGEN 34
 § 20 AUSLANDSLEISTUNGEN 34
 § 21 FERTIGTEILBAUTEN 34
 § 22 TABELLARISCHE ZUSAMMENSTELLUNGEN 34

ABSCHNITT B - INNENRAUMGESTALTUNG SOWIE KUNSTGEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE FORMGEBUNG 38

§ 1 ALLGEMEINES 38
 § 2 ANWENDBEREICH 38
 § 3 TEILLEISTUNGEN DER PLANUNG 38
 § 4 ÖRTLICHE AUFSICHT 39
 § 5 HONORARERMITTLUNG 40
 § 6 BEWERTUNG DER TEILLEISTUNGEN 41
 § 7 WIEDERHOLTE VERWENDUNG 41
 § 8 LEISTUNGEN FÜR WERBEZWECKE UND AUSSTELLUNGEN 42
 § 9 TABELLARISCHE ZUSAMMENSTELLUNG 42

ABSCHNITT C - RAUMPLANUNG 44

§ 1 LEISTUNGSUMFANG 44
 § 2 ÜBERÖRTLICHE RAUMPLANUNG 46
 § 3 ÖRTLICHE RAUMPLANUNG - FLÄCHENWIDMUNGSPLANUNG 46
 § 4 HONORAR FÜR DIE ÖRTLICHE RAUMPLANUNG - FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 51
 § 5 TEILLEISTUNGEN DER PLANUNG 53
 § 6 ÖRTLICHE RAUMPLANUNG - BEBAUUNGSPLANUNG 54
 § 7 LEISTUNGEN UND TEILLEISTUNGEN DER ÖRTLICHEN RAUMPLANUNG - BEBAUUNGSPLANUNG 54
 § 8 HONORAR FÜR DIE ÖRTLICHE RAUMPLANUNG - BEBAUUNGSPLANUNG 60
 § 9 STÄDTEBAULICHE GESTALTUNGSAUFGABEN 63
 § 10 WEITERE BERATUNGS-, BETREUUNGS- UND PLANUNGSLEISTUNGEN 64

ABSCHNITT D - GARTENGESTALTERISCHE LEISTUNGEN 65

§ 1 ALLGEMEINES 65
 § 2 LEISTUNG UND TEILLEISTUNGEN 65
 § 3 BEWERTUNG DER TEILLEISTUNGEN 66
 § 4 MEHRLEISTUNGEN 66
 § 5 GESTALTUNGSKLASSE 66
 § 6 HONORARTAFEL 67

ABSCHNITT E- SCHÄTZUNGSHONORARE 69

§ 1 ALLGEMEINES	69
§ 2 HONORARERMITTLUNG	70

Vorwort

Information an Auftraggeber und Auftragnehmer

Der Allgemeine Teil enthält nunmehr eine Definition der Zeitgrundgebühr, die jährlich auf Grundlage der gesetzlichen Verpflichtung des § 33 ZTG festgesetzt wird, wonach bei Erlassung von Honoraren der Leistung, dem Aufwand und den gesamtwirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen ist.

Der Besondere Teil der Honorarordnung Abschnitt A für Bauliche Leistungen und Innenraumgestaltung (Fassung Mai 1998) trägt den seit 1972 eingetretenen veränderten Planungsnotwendigkeiten Rechnung und soll seit dieser Zeit aufgetretene Anwendungsprobleme beseitigen helfen. Mit klar beschriebenen und ablaufgerechten Leistungsinhalten wird auch dem Auftraggeber das Verständnis erleichtert und eine bessere Nachvollziehbarkeit geboten.

In Abstimmung mit den Honorarordnungen für Bauwesen und Industrielle Technik wurden die Regelleistungen inhaltlich präziser formuliert um das Zusammenspiel aller Planungsbeteiligten deutlicher hervorzuheben. Die Integration der Fachplanerleistung und ihre Koordination durch den Objektplaner (Architekt) sind auch als Handlungsanleitung, mit dem Zweck eine Kostentreue zu bewirken, zu sehen. Der Verdeutlichung, daß sich der Ziviltechniker der Kostentreue gegenüber seinem Auftraggeber verpflichtet sieht, dient die Möglichkeit der Abrechnung von Teilleistungen nach dem Stand der Kostenermittlung gemäß ÖNORM B1801-1.

Die wesentlichste Änderung dieser Neufassung (Juni 1999) betrifft die Umstellung der Honorarsätze auf Formelwerte. Notwendig wurde dies durch die Einführung des Euro bzw. durch die Verpflichtung schon heute bei längerfristigen Verträgen Wertangaben auch in Euro zu machen. Die Umstellung erfolgte in weitgehender Annäherung an die bisherigen Honorarsätze. Unvermeidliche Abweichungen gegenüber dem Stand Mai 1998 wurde durch die Wahl des Bezugszeitpunktes Mai 1998 für die Basiswerte der Formeln Rechnung getragen.

Die Besonderen Teile für Raumplanung, Gartengestalterische Leistungen und Schätzungshonorare sind gegenüber dem Stand Mai 1998 unverändert geblieben.

Hinweise für den Bauherrn als Auftraggeber

Zur Abgrenzung der Planerleistungen zu den Bauherrnleistungen sind bei der Steuerung von Projekten mit mehreren Fachbereichen von Seiten des Auftraggebers einzubringen:

- Klärung der Aufgabenstellung, Erstellung und Koordinierung des Programmes für das Gesamtprojekt.
- Klärung der Voraussetzungen für den Einsatz von Planern und anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Projektbeteiligte),
- Aufstellung und Überwachung von Organisations-, Termin- und Zahlungsplänen, bezogen auf Projekt und Projektbeteiligte,
- Koordinierung und Kontrolle der Projektbeteiligten, mit Ausnahme der ausführenden Firmen,
- Vorbereitung und Betreuung der Beteiligung von Planungsbetroffenen,
- Fortschreibung der Planungsziele und Klärung von Zielkonflikten,
- Laufende Information des Auftraggebers über die Projektabwicklung und rechtzeitiges Herbeiführen von Entscheidungen des Auftraggebers.
- Koordinierung und Kontrolle der Bearbeitung von Finanzierungs-, Förderungs- und Genehmigungsverfahren.

Diese Leistungen können von Projektsteuerern erbracht werden, wenn sie Funktionen des Auftraggebers übernehmen. Honorare für diese Leistungen können nach der Gebührenordnung Projektmanagement frei vereinbart werden.

Besonderer Teil.....GOA® der Honorarordnung für Architekten

(Änderung der GOA 1991 in der Fassung der 134. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten gemäß der 140. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten Zl. 96/99 gültig ab 22.6.1999.)

ABSCHNITT A BAULICHE LEISTUNGEN

§ 1 Allgemeines

Die Leistungen des Architekten sind nach den folgenden Bestimmungen zu berechnen, wobei die Anwendung im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Teil dieser Honorarordnung erfolgt.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Die Gesamtleistung des Architekten umfaßt als einheitliches Ganzes die im § 3 aufgezählten Teilleistungen und die örtliche Bauaufsicht nach § 4. Hierfür wird das Honorar (Gesamthonorar) nach § 9 ermittelt.
- (2) Mehrleistungen gemäß § 5 sind gesondert zu honorieren.
- (3) Werden ausdrücklich nur Teilleistungen vereinbart, so werden die erbrachten Teilleistungen mit den Teilhonoraren nach Maßgabe der §§ 11 und 12 bewertet.
- (4) Gleichartigkeit oder wiederholte Verwendung von Leistungen werden nach Maßgabe des § 13 berücksichtigt.
- (5) Bei Umbauten, Erweiterungen, Instandsetzungen ist § 14, bei zeitlicher Trennung § 15, bei besonderen Anforderungen § 16 zusätzlich zu den übrigen Bestimmungen zu berücksichtigen.
- (6) Leistungen von Sonderfachleuten (darunter werden solche für Statik, Verkehrstechnik, Vermessung, Heizung, Lüftung, Akustik, Versorgungseinrichtungen, elektrische und maschinelle Anlagen usw. verstanden) sind nach den einschlägigen Honorarordnungen dieser Fachgebiete gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 3 Teilleistungen der Planung

- (1) Vorentwurf
Analyse der Grundlagen und Klärung der Rahmenbedingungen.
Erarbeiten des grundsätzlichen Lösungsvorschlages auf Basis der vom Auftraggeber bekanntgegebenen Planungsgrundlagen (Lage- und Höhenplan, Aufmaßpläne des Bestandes, rechtliche Festlegungen bzw. Bebauungsbestimmungen, Raum- und Funktionsprogramm) einschließlich Untersuchung alternativer Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen und deren Bewertung, mit zeichnerischer Darstellung in der Regel M 1:200, einschließlich aller Besprechungsskizzen, Erläuterungsbericht.
Kostenschätzung (z.B. nach ÖNORM B1801-1)
- (2) Entwurf
Durcharbeiten des grundsätzlichen Lösungsvorschlages der Bauaufgabe aufgrund des genehmigten Vorentwurfes unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen.
Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfes in solcher Durcharbeitung, daß dieser ohne grundsätzliche Änderung als Grundlage für die weiteren Teilleistungen dienen kann, in der Regel Grundrisse, Ansichten und Schnitte M 1:100.
Objektbeschreibung mit Erläuterungen.
Kostenberechnung (z.B. nach ÖNORM B1801-1)
- (3) Einreichung
Die Durchführung der für die baubehördliche Bewilligung erforderlichen Erhebungen sowie Abklärungen. Erarbeitung der erforderlichen Zeichnungen und Schriftstücke auf der Grundlage des Entwurfes, soweit diese nicht von Sonderfachleuten zu erbringen sind.
- (4) Ausführungsplanung
Durcharbeitung auf Grund des genehmigten Entwurfes unter Berücksichtigung der behördlichen Bewilligungen und der Beiträge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten mit allen für die Ausführung notwendigen Angaben.
Zeichnerische Darstellung des Objektes als Ausführungs- und Detailzeichnung in den jeweils erforderlichen Maßstäben mit Eintragung der erforderlichen Maßangaben, Materialbestimmungen und textlichen Ausführungen.
- (5) Kostenermittlungsgrundlagen
Ermitteln der Mengen und Massen als Grundlage für das Aufstellen der Leistungsverzeichnisse, auch unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter.

Aufstellen von ausschreibungsreifen Leistungsverzeichnissen mit Leistungsbeschreibungen, positionsweise nach Gewerken, gegebenenfalls unter Verwendung standardisierter Leistungsbeschreibungen.

Abstimmen und Koordinieren der Leistungsverzeichnisse und Kostenanschläge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten.

Ermittlung der Herstellungskosten nach ortsüblichen Preisen auf Basis der Leistungsverzeichnisse und unter Verwendung der Kostenanschläge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Kostenanschlag z.B. nach ÖNORM B1801-1).

(6) Künstlerische Oberleitung

Künstlerische Oberleitung der Bauausführung, Überwachung der Herstellung hinsichtlich des Entwurfes und der Gestaltung sowie letzte Klärung von funktionellen und gestalterischen Einzelheiten von der Planung bis zur Mitwirkung an der Schlußabnahme des Bauwerkes unmittelbar nach dessen Fertigstellung im Einvernehmen mit der örtlichen Bauaufsicht.

(7) Technische Oberleitung

Beratung und Vertretung des Auftraggebers in den Belangen der Planung im Zuge der Teilleistungen Abs. (1) bis (4) :

Führung der notwendigen Verhandlungen mit Behörden, Sonderfachleuten und sonstigen mit der Planung in Zusammenhang stehenden Dritten im Einvernehmen mit dem Auftraggeber, Aufstellung eines Planungszeitplanes und eines Grobzeitplanes der Gesamtabwicklung der Herstellung des Bauwerkes, Koordinieren und Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, Überprüfung und Freigabe von Werkstattplänen der ausführenden Firmen, sowie letzte Klärung von erforderlichen, die Planung ergänzenden konstruktiven Einzelheiten,

(Zuordnung dieser Teilleistung zu Vorentwurf 1/5, Entwurf 1/5, Einreichplanung 1/5 und Ausführungsplanung 2/5).

(8) Geschäftliche Oberleitung

Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen für alle Leistungsbereiche, Durchführung der Ausschreibung, Einholen der Angebote, Überprüfung und Wertung der Angebote, klärende Gespräche mit den Bietern, Mitwirkung bei der Auftragserteilung.

Aufstellung eines Zeit- und Zahlungsplanes, Feststellung der anweisbaren Teil- und Schlußzahlungen unter Zugrundelegung der Prüfergebnisse der örtlichen Bauaufsicht und Kostenfeststellung nach ÖNORM B 1801-1.

§ 4 Örtliche Bauaufsicht

- (1) Örtliche Vertretung der Interessen des Auftraggebers einschließlich der Ausübung des Hausrechtes auf der Baustelle.

Aufstellen und Überwachen der Einhaltung des Zeitplanes für die Gesamtabwicklung der Herstellung des Werkes.

Örtliche Überwachung der Herstellung des Werkes, leitend für den Gesamtablauf sowie koordinierend bezüglich der Tätigkeit der anderen an der Bauüberwachung fachlich Beteiligten, insbesondere mit nachstehenden weiteren Teilleistungen:

Überwachung auf Übereinstimmung mit den Plänen, Leistungsverzeichnissen, Verträgen und Angaben aus dem Bereich der künstlerischen und technischen Oberleitung, auf Einhaltung der technischen Regeln und der behördlichen Vorschriften

Direkte Verhandlungstätigkeit mit den ausführenden Unternehmen
Örtliche Koordinierung aller Lieferungen und Leistungen

Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmessungen

Prüfung aller Rechnungen auf Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit

Führung des Baubuches.

Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung der an der Planung und Bauüberwachung fachlich Beteiligten mit Feststellung von Mängeln und Gewährleistungsfristen.

Überwachung der Behebung der bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel.

Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme an den entsprechenden Verfahren.

Übergabe des Werkes an den Auftraggeber.

- (2) Die örtliche Bauaufsicht umfaßt nicht die Obliegenheiten der Bauführung. Die Bestimmung des zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen zeitlichen und personellen Einsatzes obliegt dem Architekten. Inwieweit sich der Architekt per-

sönlich an der Bauaufsicht beteiligt, bleibt ohne Einfluß auf die Honorarhöhe nach der Tabelle.

Der Architekt kann die örtliche Bauaufsicht auch nach dem tatsächlichen Aufwand vereinbaren, wobei für die Arbeitszeiten die entsprechenden zeitabhängigen Sätze anzurechnen sind.

Auch in allen Fällen der örtlichen Bauaufsicht sind die Nebenkosten und die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 5 Mehrleistungen

- (1) Teilleistungen, welche gesondert oder mehrfach erbracht werden, sind nach folgenden Bestimmungen zu verrechnen:
 1. Lautet ein Auftrag nur auf Überprüfung von Abrechnungen, so ist das Honorar hierfür nach dem Zeitaufwand zu verrechnen.
 2. Werden im Rahmen eines Gesamtauftrages im Auftrag oder mit Zustimmung des Auftraggebers mehrere Vorentwürfe oder Entwürfe nach ähnlichen oder gleichen Anforderungen angefertigt, so wird das Teilhonorar für den ersten ganz, für die weiteren mit je der Hälfte berechnet. Abänderungen des Vorentwurfes bis zur Genehmigung durch den Bauherrn gelten nicht als zweiter Vorentwurf und sind daher nicht gesondert zu verrechnen.
 3. Werden im Rahmen eines Gesamtauftrages im Auftrag oder mit Zustimmung des Auftraggebers mehrere Vorentwürfe oder Entwürfe nach verschiedenen Anforderungen angefertigt, so werden die Teilhonorare für jeden besonders berechnet.
 4. Wird das Werk weder unter der künstlerischen noch unter der technischen oder unter der geschäftlichen Oberleitung des Architekten ausgeführt, so ist ein Zuschlag von 5% des Honorars für die volle Planungsleistung gesondert zu verrechnen.
 5. Werden Änderungen von Plänen nach deren Genehmigung durch den Auftraggeber über dessen Veranlassung erforderlich, so ist die Mehrleistung nach dem Zeitaufwand zu berechnen.
 6. Vor- und Zusatzleistungen zu Teilleistungen gemäß §§ 3 und 4.
- (2) Werden im Rahmen des Gesamtauftrages im Auftrag oder mit Zustimmung des Auftraggebers Vor- und Zusatzleistungen erbracht, so ist vor Erbringung dieser Leistungen mit dem Auftraggeber Einvernehmen über die Honorierung herzustellen. Als Zusatzleistungen zu bewerten sind insbesondere:
 1. Grundlagenermittlung
Klären der Aufgabenstellung, Beraten zum Leistungsbedarf, Formulieren von Entscheidungshilfen, Zusammenfassen der Ergebnisse

Bestandsaufnahme (z.B. Durchführung von Vermessungen, Aufmessen und Erstellen von Plänen des Bestandes), Standortanalyse, Betriebsplanung

Aufstellen eines Raumprogramms, Aufstellen eines Funktionsprogramms
Prüfen der Umwelterheblichkeit, Prüfen der Umweltverträglichkeit.

2. Zusätzliche Planungsleistungen
Ergänzen der Vorplanungsunterlagen auf Grund besonderer Anforderungen
Anfertigen von Darstellungen durch besondere Techniken, wie zum Beispiel Perspektiven, Muster, Modelle
Erstellung von Unterlagen oder Mitwirkung an der Erarbeitung von Unterlagen zur Erlangung von behördlichen Angaben oder Festlegungen vor dem baubehördlichen Genehmigungsverfahren entsprechend den jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen (Bebauungsbestimmungen, Bebauungsgrundlagen u.dgl.)
Erstellung von Unterlagen oder Mitwirkung an der Erarbeitung von Unterlagen für zusätzlich erforderliche Genehmigungen (Betriebsanlagengenehmigung, wasserrechtliche Genehmigung, eisenbahnrechtliche Genehmigung u.dgl.)
Ändern der Planungsergebnisse infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat
Aufstellen von alternativen Leistungsbeschreibungen für geschlossene Leistungsgruppen
Prüfen und Anerkennen von Plänen Dritter nicht an der Planung fachlich Beteiligter auf Übereinstimmung mit den Ausführungsplänen (Werkstattzeichnungen von Unternehmen, Aufstellungs- und Fundamentpläne von Maschinenlieferanten u.dgl.), soweit die Leistungen Anlagen betreffen, die in den anrechenbaren Kosten nicht erfaßt sind
Prüfen der Schalungspläne bzw. Bewehrungspläne sowie der Ausführungspläne der anderen an der Planung fachlich Beteiligten.
3. Zusätzliche geschäftliche Leistungen
Aufstellen eines Finanzierungsplanes
Aufstellen einer Bauwerks- und Betriebs-Kosten-Nutzen-Analyse
Mitwirken bei der Kreditbeschaffung
Wirtschaftlichkeitsberechnung
Vertiefte Kostenberechnung durch Aufstellen von Mengengerüsten oder eines Bauelementkataloges
Aufstellen von vergleichbaren Kostenübersichten unter Auswertung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter

- Aufstellen, Prüfen und Werten von Preisspiegeln nach besonderen Anforderungen
Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben von differenzierten Zeit-, Kosten- oder Kapazitätsplänen.
4. Zusätzliche organisatorische Leistungen
Mitwirken bei der Erlangung von behördlichen Angaben oder Festlegungen vor dem baubehördlichen Genehmigungsverfahren entsprechend den jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen (Bebauungsbestimmungen, Bebauungsgrundlagen u.dgl.)
Mitwirken bei der Erlangung von zusätzlich erforderlichen Genehmigungen (Betriebsanlagengenehmigung, wasserrechtliche Genehmigung, eisenbahnrechtliche Genehmigung u.dgl.)
Mitwirken bei der Beschaffung der nachbarlichen Zustimmung
Fachliche und organisatorische Unterstützung des Bauherrn in Widerspruchsverfahren, Klageverfahren oder ähnliches
Durchführung der administrativen Schritte gemäß Bundesvergabegesetz bzw. den Landesvergabegesetzen
Mehraufwand für Herstellung von Datenträgern nach besonderen Anforderungen
Tätigkeit als Projektkoordinator für die Vorbereitungsphase eines Bauvorhabens im Sinne der dafür vorgesehenen gesetzlichen Regelungen
Aufstellen eines Zeit- und Organisationsplanes.
 5. Zusätzliche Koordinationsleistungen
Mehraufwand für die Übernahme der Tätigkeit als Planungskoordinator oder Baustellenkoordinator nach den Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes.
 6. Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren
Veranlassen zur Erlangung von baubehördlichen Bewilligungen im verkürzten Verfahren, z.B. durch Bescheinigung des Architekten über die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dies zulassen.
 7. Raumbuch
Erstellen eines Raumbuches begleitend zu Teilleistungen nach den einvernehmlich mit dem Auftraggeber festgelegten Anforderungen unter Einholung und Einarbeitung der von den anderen an der Planung fachlich Beteiligten bzw. der von ausführenden Firmen zur Verfügung gestellten Grundlagen.

8. Bestandsplanung
Erstellen der Bestandspläne auf Basis der Einreichplanung oder von Auswechslungsplänen.
9. Fertigstellungsanzeige
Ausstellen einer Bestätigung an die Baubehörde über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung vor Benützung des Objektes sofern dadurch die baubehördliche Benützungsbewilligung ersetzt wird.
10. Nutzwertgutachten
Erstellen von Nutzwertgutachten gemäß Wohnungseigentumsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
11. Brandschutzplanung
Erstellen der Brandschutzplanung nach den Erfordernissen und Vorschriften der bewilligenden Behörden unter Verwendung der von den anderen an der Planung fachlich Beteiligten bzw. ausführenden Firmen beigestellten Grundlagen.
12. Übergabepläne
Ausarbeiten von Übergabeplänen im Maßstab 1:50 auf Grundlage der aktualisierten Ausführungsplanung mit Eintragung der Haustechnik-Bestandsunterlagen unter Verwendung der von den anderen an der Planung fachlich Beteiligten bzw. ausführenden Firmen beigestellten Grundlagen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber, soweit diese für Inventarisierung, Betriebsführung, Wartung und Instandhaltung des Bauwerkes erforderlich sind, ausgenommen die bewegliche Inneneinrichtung.
13. Orientierungspläne
Darstellen der Fluchtwege in der reduzierten Darstellung der Bestandspläne.
14. Objektbetreuung
Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche gegenüber den bauausführenden Unternehmen
Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von 3 Jahren nach Abnahme der Bauleistungen auftreten.
15. Dokumentation

Aufstellung von Ausrüstungs- und Inventarverzeichnissen, Aufstellung von
 Wartungs- und Pflegeanweisungen
 Objektbeobachtung, Objektverwaltung
 Baubegehung nach Übergabe
 Überwachung der Wartungs- und Pflegeleistungen
 Aufbereitung des Zahlenmaterials für eine Objektdatei
 Ermittlung der Kostenfeststellung zu Kostenrichtwerten
 Überprüfung der Bauwerks- und Betriebs-Kosten-Nutzen-Analyse.

§ 6 Ausbauerhältnis

- (1) Das Ausbauerhältnis eines Werkes berücksichtigt den Einfluß der einzelnen
 Anteile der Herstellungskosten K auf die Bearbeitungsintensität von Planung
 und örtlicher Bauaufsicht.
- (2) Die Herstellungskosten gliedern sich in Kosten der allgemeinen Bauarbeiten,
 Rohbauarbeiten und Ausbaurarbeiten.
 Das Ausbauerhältnis ist das Verhältnis der Kosten der Ausbaurarbeiten zu der
 Kostensumme der Rohbau- und Ausbaurarbeiten.
 Beispiel in Rechnungseinheiten:

Herstellungskosten	K =	19.500
Allgemeine Bauarbeiten	a =	500
Rohbauarbeiten	r =	6.000
Ausbaurarbeiten	b =	13.000

$$\text{Ausbauerhältnis } A = \frac{b}{r + b} = \frac{13.000}{19.000}$$

$$A = 68,4/100$$

Allgemeine Bauarbeiten sind die Baustelleneinrichtung, Abbrucharbeiten,
 Trümmer- und Schuttabfuhr, außergewöhnliche Gründungen, Gründungen tiefer
 als 1 m unter der Kellersohle, Pöhlungen u. a., Bauaustrocknungen, Arbeiten
 außerhalb des Gebäudes, Aufschließungsarbeiten; behördliche Gebühren sind
 hier zu erfassen (Kanaleinmündungsgebühren, Gebühren der Ver- und Entsorgung
 u.dgl.).

Rohbauarbeiten sind alle konstruktiven Arbeiten, wie die Erd-, Maurer-, Be-
 ton-, Stahlbeton-, Zimmerer- und Isolierarbeiten zur Herstellung der Gründung,
 der Wände, Pfeiler, Decken- und Tragkonstruktionen, des Daches, weiters

dessen Deckung durch den Spengler, Dachdecker und Schwarzdecker sowie
 Blitzschutzanlagen, die Innenkanalisation u.dgl.

Ausbaurarbeiten sind alle übrigen Arbeiten bis zur schlüsselfertigen Übergabe
 des Bauwerkes, wie die Vorarbeiten und Schalungen für sichtbar bleibende
 Flächen von konstruktiven Bauteilen, deren Bearbeitung, Überarbeitung und
 Gestaltung; Abdeckungs-, Verblendungs-, Verkleidungs-, Verschalungs-, Ver-
 putz-, Stukk- und Rabitzarbeiten; die Leichtwände, Holzwände, Gesims- und
 Ziergliederungen, die Versetzarbeiten, alle Schall- und Wärmedämmungen, die
 Beschüttung; die Fußböden, Treppen und Geländer, alle Tischler-, Schlosser-,
 Glaser-, Anstreicher-, Maler-, Tapezierer, Steinmetz-, Bildhauer-, Heizungs-
 und Lüftungsarbeiten, klimatechnische, sanitäre, Wasser-, Gas-, elektrische
 und maschinelle Einrichtungen, insbesondere solche, die zur Klimatisierung
 und Beleuchtung, Beförderung, Hygiene, Verköstigung und Verständigung
 dienen sowie alle zur restlosen Vollendung des Werkes sonst erforderlichen
 Arbeiten und Lieferungen des Ausbaues, die Baureinigung u.dgl.

- (3) Liegt das Ausbauerhältnis zwischen 2 Standard-Ausbauerhältnissen, so
 kommt der nächstliegende Wert zur Anwendung.

§ 7 Standard-Ausbauerhältnis

- (1) Ausbauerhältnisse bis 80/100 werden vom Architekten nach den Bestimmun-
 gen des § 6 berechnet oder wie folgt festgelegt:

0/100 Bauwerke einfachster Art, wie Einfriedungen, Stützmauern u.dgl.

10/100 Ingenieurbauten, wie Brücken, Unterführungen u.dgl.

20/100 Hochbauten einfachster Art, wie Schuppen, Baracken u.dgl.

30/100 Einfache Hochbauten ohne technische Betriebseinrichtungen,
 wie Stallungen, Scheunen und einfache Wirtschaftsgebäude für
 landwirtschaftliche Anlagen, einfache Werkstätteengebäude, Magazi-
 ne u.dgl.

40/100 Einfache Hochbauten mit technischer Betriebseinrichtung, wie
 einfache Werkstätteengebäude, Lagerhäuser, Speicher, Garagen,
 Umspannwerke u.dgl.

50/100 Normale Hochbauten, wie einfache Siedlungshäuser, Bauten für
 gewerbliche Zwecke einfacher Anordnung und Konstruktion, Ställe
 u.dgl.

60/100 Spezielle Hochbauten, wie Bauten der vorigen Gruppe mit schwieriger Anordnung und Konstruktion, Industriebauten, einfache Landhäuser, städtische Miethäuser, sozialer Wohnungsbau, einfache Verwaltungsgebäude, Justizgebäude, allgemein bildende Schulen, pädagogische Akademien, Volks- und Hauptschulen, einfache militärische Werkstätten, Kindergärten, Friedhofsanlagen, Markthallen, kleinere Bahnhofsgebäude, Gemeinschaftshäuser, Pfarrhöfe, Archivbauten, Landgasthöfe, Altersheime, Jugendheime, Sportanlagen einfacher Art, wie Sporthäuser, Bootshäuser, Schwimmbäder, Turnhallen u.dgl.

70/100 Spezielle Hochbauten mit erhöhten Anforderungen, wie einfache Kirchen, Kapellen, Krematorien, Einsegnungshallen, Saalbauten, Kinos, einfache Hotels und Vereinshäuser, Fürsorge- und Kurheime, Sanatorien, Landhäuser, Wintergärten, Warenhäuser, Bürogebäude, Rathäuser, Verwaltungsgebäude mit erhöhten Anforderungen (wie z.B. Rechenzentren u. dgl.), Justizgebäude mit erhöhten Anforderungen, berufsbildende Schulen, Hochschulen (auch solche mit Einzellabors), Hochschulgebäude für überwiegenden Sportbetrieb, Ausstellungsbauten, Bauten für den diplomatischen Dienst, Kasernen als Gesamtanlagen, militärische Mannschaftsgebäude, militärische Werkstätten mit erhöhten Anforderungen, Versuchsanstalten, Sportanlagen schwieriger Art, wie Hallenbäder, Sporthallen, Stadien, Kunsteisbahnen, Verkehrshochbauten u.dgl.

80/100 Schwierige Hochbauten, wie Kirchen, Bahnhofsgebäude, Bankgebäude, Verwaltungs- und Justizgebäude mit besonders schwierigen Anforderungen, berufsbildende Schulen mit überwiegend praktischem Lehrbetrieb, Hochschulgebäude für überwiegenden Laborbetrieb, Theaterbauten, Versuchsanstalten und Verkehrshochbauten mit besonderen Anforderungen, Laboratorien, Büchereien, Kurhäuser, Kurhallen, Krankenhäuser u.dgl.

(2) Die folgenden Ausbauverhältnisse gelten für:

90/100 Wiederherstellungsarbeiten, Ausbau von Wohnungen, Geschäftsportalen, Fassadenumbauten u.dgl.

100/100 Umbauarbeiten in Gebäuden aller Art und Innenraumgestaltung.

§ 8 Herstellungskosten

- (1) Die Herstellungskosten (Netto-Herstellungskosten) als Honorarbemessungsgrundlage umfassen sämtliche Kosten (ohne Umsatzsteuer), die zur Fertigstellung des Werkes vom Bauträger aufzuwenden sind, abzüglich der Kosten des Grunderwerbes sowie der Honorare samt Umsatzsteuer und Nebenkosten der Ziviltechniker und sonstiger Sonderfachleute. Skontoabzüge von Rechnungsbeträgen reduzieren die Herstellungskosten zur Honorarbemessung nicht.
- (2) Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Tabellenwerte gemäß § 22 sind die Herstellungskosten für Innenraumgestaltung sowie kunstgewerbliche und industrielle Formgebung dann nicht zu berücksichtigen, wenn die Verrechnung nach den Bestimmungen des Abschnittes B zu erfolgen hat.
- (3) Die Herstellungskosten werden (z.B. nach ÖNORM B 1801-1) geschätzt oder berechnet oder aufgrund der Schlußrechnungen festgestellt. Solange die Herstellungskosten nicht festgestellt sind, werden sie dem Stand der nach § 3 erbrachten Teilleistungen entsprechend ermittelt.
- (4) Übernimmt der Bauträger selbst Lieferungen oder Arbeiten zur Bauherstellung, so ist deren ortsüblicher Wert zur Zeit ihrer Verwendung bei der Ermittlung der Herstellungskosten in diese einzubeziehen. Das gleiche gilt bei Widmungen, Rückvergütungen oder Vergünstigungen an den Bauträger und bei allen Arbeiten und Lieferungen, deren Kosten nicht vom Bauträger getragen werden.

§ 9 Honorarermittlung

- (1) Die Ermittlung der Honorare erfolgt nach den Formeln (I) bzw. (II):

$$\text{Honorar für Planung:} \quad H_P = K \times h_P \times f_A \times t \quad (I)$$

$$\text{Honorar für örtl. Bauaufsicht:} \quad H_B = K \times h_B \times f_{A,B} \quad (II)$$

Hierin bedeutet:

K..... Herstellungskosten nach § 8

h_P Honorarsatz für die Planung nach § 10

f_A Faktor, der bei der Planung das Ausbauverhältnis nach § 7 berücksichtigt

h_B Honorarsatz für die örtl. Bauaufsicht nach § 10

$f_{A,B}$ Faktor, der bei der örtl. Bauaufsicht das Ausbauverhältnis nach § 7 berücksichtigt

t..... Teilleistungsfaktor nach § 11

(2) Das Honorar für die Planung ist entweder nach Formel (I) zu berechnen oder der tabellarischen Zusammenstellung in § 22, TABELLE 1 zu entnehmen. Ab Herstellungskosten von ATS 1 Mrd. (EURO 72.672.834,-) bleibt der ermittelte Prozentsatz unverändert. Sind die Herstellungskosten niedriger als ATS 600.000,- (EURO 43.603,70), so ist nach dem Zeitaufwand zu verrechnen.

(3) Das Honorar für die Örtliche Bauaufsicht ist entweder nach Formel (II) zu berechnen oder der tabellarischen Zusammenstellung in § 22, TABELLE 2 zu entnehmen. Ab Herstellungskosten von ATS 35 Mio. (EURO 2.543.549,10) bleibt der ermittelte Prozentsatz unverändert. Sind die Herstellungskosten niedriger als ATS 600.000,- (EURO 43.603,70), so ist nach dem Zeitaufwand zu verrechnen.

§ 10 Honorarsätze

(1) Sobald die Herstellungskosten geschätzt, veranschlagt oder festgestellt sind und das Ausbauverhältnis berechnet oder festgelegt ist, wird der Honorarsatz in Prozenten der Herstellungskosten gemäß § 8 wie folgt berechnet:

Planung

$$h_P = h_{0,P} \times (f_1 + f_2 \times 3 \sqrt{\frac{K_0}{K}})$$

$$f_A = -0,00004 \times A^2 + 0,0159 \times A + 0,4024$$

mit

$$h_{0,P} \dots\dots = 0,0580 \text{ (Grundhonorarsatz für Planung)}$$

$$K_0 \dots\dots = 3,500.000,- \text{ ATS bzw. } 254.354,92 \text{ EURO (Basiskosten für Planung)}$$

$$f_1 \dots\dots = 0,65 \text{ (1. Konstante zur Anpassung der Honorarsätze an die Tabellenwerte für Planungsleistungen der GOA® , Stand 1.5.1998)}$$

$$f_2 \dots\dots = 0,55 \text{ (2. Konstante zur Anpassung der Honorarsätze an die Tabellenwerte für Planungsleistungen der GOA® , Stand 1.5.1998)}$$

$$A \dots\dots = \text{Ausbauverhältnis [\%]}$$

Örtliche Bauaufsicht

$$h_B = h_{0,B} \times (f_3 + f_4 \times 3 \sqrt{\frac{K_{0,B}}{K}})$$

$$f_{A,B} = -0,00002 \times A^2 + 0,0049 \times A + 0,3069$$

mit

$$h_{0,B} \dots\dots = 0,0767 \text{ (Grundhonorarsatz für ÖBA)}$$

$$K_{0,B} \dots\dots = 1,800.000,- \text{ ATS bzw. } 130.811,10 \text{ EURO (Basiskosten für ÖBA)}$$

$$f_3 \dots\dots = 0,65 \text{ (3. Konstante zur Anpassung der Honorarsätze an die Tabellenwerte für die örtliche Bauaufsicht der GOA® Stand 1.5.1998)}$$

$$f_4 \dots\dots = 0,55 \text{ (4. Konstante zur Anpassung der Honorarsätze an die Tabellenwerte für die örtliche Bauaufsicht der GOA® Stand 1.5.1998)}$$

(2) Die Basiskosten (K0 und K0,B) und die Grundhonorarsätze (h0,P und h0,B) werden unter Anpassung an etwaige Veränderungen der Kostengrundlagen seitens der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten gemäß des § 33 des ZTKG, BGBl. Nr. 157/1994, im Verordnungswege festgelegt. Die Werte basieren auf Verhältnissen zum 1. Mai 1998, wie Normalarbeitszeit mit 40-Wochenstunden, Sozialabgaben, Baukostenindex u.dgl.

(3) Die jeweiligen Werte der Honorarsätze H0,P und H0,B werden im Zuge des Verordnungsweges auch in Tabellenform in § 22 und in § 9 Abschnitt B ausgewiesen. Zwischen den Tabellenwerten kann linear interpoliert werden.

§ 11 Bewertung der Teilleistungen

Die Teilleistungen innerhalb der Gesamtleistung gemäß § 3 sind zu bewerten:

(1) Vorentwurf.....	mit	13%
(2) Entwurf.....	mit	17%
(3) Einreichung.....	mit	10%
(4) Ausführungsplanung.....	mit	30%
(5) Kostenermittlungsgrundlagen.....	mit	15%
(6) künstlerische Oberleitung.....	mit	5%
(7) technische Oberleitung.....	mit	5%
(8) geschäftliche Oberleitung.....	mit	5%

die volle Planungsleistung gemäß § 3 zusammenmit 100%

§ 12 Zusammengehörige Teilleistungen

- (1) Das Honorar für den Entwurf setzt sich stets aus dem Teilhonorar für Entwurf und Vorentwurf zusammen.
- (2) Das Honorar für die Einreichung setzt sich stets aus dem Teilhonorar für Vorentwurf, Entwurf und Einreichung zusammen.
- (3) Wird ein Bauwerk nach dem Entwurf und unter der technischen und geschäftlichen Oberleitung des Architekten ausgeführt, so ist das volle Honorar zu verrechnen.

§ 13 Mehrere Bauwerke

- (1) Umfaßt ein Auftrag mehrere verschiedene Bauwerke, so wird das Honorar für jedes getrennt berechnet.
- (2) Umfaßt ein Auftrag mehrere gleiche Bauwerke, so wird für ein Bauwerk das volle Honorar der Planungsleistung, für die Wiederholungen zwei Drittel des Honorars von den Gesamtherstellungskosten der Wiederholungen berechnet. Das Honorar für die örtliche Bauaufsicht unterliegt keiner Ermäßigung. Als gleiche Bauwerke sind solche anzusehen, die nach dem gleichen Entwurf und unveränderten Ausführungszeichnungen zu gleicher Zeit auf dem gleichen oder benachbarten Gelände und unter gleichen Bauverhältnissen ausgeführt werden. Die etwa erforderliche Verfassung von abweichenden Keller- und Fundamentplänen infolge Anpassung an das Gelände und die Kanalisation ändern diesen Begriff nicht.
- (3) Umfaßt ein Auftrag mehrere gleichartige Bauwerke, das sind solche nach unwesentlich verschiedenen Anforderungen oder Werke, von denen eines das Spiegelbild eines anderen ist, so wird das Honorar von den Gesamtherstellungskosten berechnet, vorausgesetzt, daß die Werke zu gleicher Zeit, auf gleichem oder benachbartem Gelände und unter gleichen Bauverhältnissen ausgeführt werden.

§ 14 Umbauten, Erweiterungen, Instandsetzungen

- (1) Bei Umbauten und Veränderungen erhöht sich das Honorar um die Hälfte des auf Abbruch-, Gründungs- und Rohbaukosten entfallenden Honoraranteiles.
- (2) Bei Anbauten, Aufstockungen und Erweiterungen wird dieser Zuschlag nur von den Kosten der Änderungen am bestehenden Werk berechnet.

- (3) Bei Instandsetzungsarbeiten sind die Teilleistungen mit dem doppelten Teilhonorar zu berechnen, wobei der Honorarsatz nach dem Ausbauverhältnis des bestehenden Werkes zu berechnen ist.

§ 15 Zeitliche Trennung der Teilleistungen

Wird ein Auftrag für ein oder mehrere Bauwerke abschnittsweise mit Zeitabständen ausgeführt, so ist die erste zusammenhängende Leistung nach den Gesamtherstellungskosten, die restlichen Leistungen für die folgenden Bauabschnitte sind dagegen nach den Herstellungskosten dieser einzelnen Teilabschnitte zu verrechnen.

§ 16 Bearbeitungsdauer, besondere Anforderungen

Leistungen von unverhältnismäßig langer Dauer oder wenn sie ein besonderes Maß von Kenntnissen und Erfahrungen bedingen, insbesondere bei Koordinierungstätigkeiten und Management, werden in der Regel ein entsprechend höheres Honorar erfordern.

§ 17 Abschluß der Leistungen

Die Tätigkeit des Architekten endet grundsätzlich mit Übergabe der Schlußhonorarnote. Wenn während der Gewährleistungszeit örtliche Besichtigungen oder bei Gewährleistungsarbeiten die Überwachung derselben verlangt werden, so sind diese Leistungen vom Architekten nach der aufgewendeten Zeit gesondert zu verrechnen.

§ 18 Ausfolgung von Plänen

Dem Auftraggeber sind auf Verlangen Vervielfältigungen aller ausgefertigten Pläne und Schriftstücke auszufolgen; sie sind gemäß dem Allgemeinen Teil zu verrechnen.

Die Originalzeichnungen und -schriftstücke verbleiben grundsätzlich dem Architekten, welcher sie 10 Jahre aufzubewahren hat und verpflichtet ist, während dieser Zeit dem Auftraggeber Vervielfältigungen gegen Vergütung gemäß dem Allgemeinen Teil auszufolgen.

§ 19 Veröffentlichungen

Der Architekt ist berechtigt, seine Leistungen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zu veröffentlichen. Das gleiche Recht kann der Architekt dem Auftraggeber einräumen, doch soll hierbei die ausdrückliche Nennung des Namens des Architekten vereinbart werden. Es dürfen dabei jedoch weder die berechtigten Interessen des Auftraggebers noch die des Architekten verletzt werden.

§ 20 Auslandsleistungen

Auch für Leistungen, die für das Ausland bestimmt sind, hat der Architekt sein Honorar nach dieser Honorarordnung zu berechnen.

§ 21 Fertigteilbauten

- (1) Bauwerke aus Fertigteilen sind Bauten, für die überwiegend Konstruktionsteile verwendet werden, die zur Gänze vorfabriziert sind und auf der Baustelle montiert werden. Die Entwicklung solcher Konstruktionsteile ist nicht Gegenstand der folgenden Bestimmungen.
- (2) Als gleiche Fertigteilbauwerke (Typen) gelten solche, die nach unveränderten Ausführungs- und Detailzeichnungen ausgeführt werden, ohne Unterschied, ob sie von zwei, drei oder vier Außenwänden umschlossen sind.
- (3) Die Ermittlung des Ausbaurverhältnisses § 6 und 7, des Honorars § 9 sowie der Teilleistungen § 3 und 4 erfolgt gemäß den genannten Bestimmungen.
- (4) Die Honorarermittlung der örtlichen Bauaufsicht erfolgt von den Gesamtherstellungskosten gemäß § 8 der in einem Zuge auf dem gleichen oder benachbarten Gelände errichteten Bauwerke.

§ 22 Tabellarische Zusammenstellungen

- (1) Honorarsätze für die Planung in Prozenten der Herstellungskosten

TABELLE 1 Nettoherstellungskosten (K) ohne Umsatzsteuer in ATS bis 1 Mrd.

K in ATS	Ausbaurverhältnis in %										
	0	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100
600.000	3,83	5,30	6,70	8,02	9,27	10,44	11,53	12,55	13,49	14,36	15,15
700.000	3,71	5,14	6,50	7,78	8,99	10,12	11,18	12,17	13,08	13,92	14,69
800.000	3,62	5,01	6,33	7,58	8,76	9,86	10,90	11,86	12,75	13,57	14,31
900.000	3,54	4,90	6,19	7,41	8,56	9,64	10,65	11,59	12,46	13,26	13,99
1.000.000	3,47	4,80	6,07	7,26	8,39	9,45	10,44	11,36	12,22	13,00	13,72
2.000.000	3,06	4,24	5,36	6,42	7,42	8,36	9,23	10,05	10,80	11,49	12,12
3.000.000	2,87	3,97	5,02	6,01	6,95	7,82	8,64	9,40	10,11	10,76	11,35
4.000.000	2,74	3,80	4,80	5,75	6,65	7,49	8,27	9,00	9,68	10,30	10,86
5.000.000	2,66	3,68	4,65	5,57	6,43	7,25	8,00	8,71	9,36	9,97	10,51
6.000.000	2,59	3,59	4,53	5,43	6,27	7,06	7,80	8,49	9,13	9,71	10,25
7.000.000	2,54	3,51	4,44	5,32	6,14	6,92	7,64	8,31	8,94	9,51	10,04
8.000.000	2,49	3,45	4,36	5,22	6,03	6,79	7,51	8,17	8,78	9,35	9,86

9.000.000	2,45	3,40	4,30	5,14	5,94	6,69	7,39	8,05	8,65	9,20	9,71
10.000.000	2,42	3,35	4,24	5,08	5,86	6,60	7,30	7,94	8,54	9,08	9,58
20.000.000	2,24	3,10	3,91	4,68	5,41	6,10	6,73	7,33	7,88	8,38	8,84
30.000.000	2,14	2,97	3,75	4,49	5,19	5,85	6,46	7,03	7,56	8,04	8,49
40.000.000	2,09	2,89	3,65	4,37	5,05	5,69	6,29	6,84	7,36	7,83	8,26
50.000.000	2,05	2,83	3,58	4,29	4,95	5,58	6,16	6,71	7,21	7,67	8,10
60.000.000	2,01	2,79	3,53	4,22	4,88	5,49	6,07	6,61	7,10	7,56	7,97
70.000.000	1,99	2,76	3,48	4,17	4,82	5,43	6,00	6,52	7,01	7,46	7,87
80.000.000	1,97	2,73	3,45	4,13	4,77	5,37	5,93	6,46	6,94	7,39	7,79
90.000.000	1,95	2,70	3,42	4,09	4,73	5,32	5,88	6,40	6,88	7,32	7,72
100.000.000	1,94	2,68	3,39	4,06	4,69	5,28	5,84	6,35	6,83	7,27	7,66
200.000.000	1,85	2,56	3,24	3,88	4,48	5,05	5,57	6,07	6,52	6,94	7,32
300.000.000	1,81	2,50	3,17	3,79	4,38	4,93	5,45	5,93	6,37	6,78	7,16
400.000.000	1,78	2,47	3,12	3,73	4,31	4,86	5,37	5,84	6,28	6,68	7,05
500.000.000	1,76	2,44	3,09	3,69	4,27	4,81	5,31	5,78	6,21	6,61	6,98
600.000.000	1,75	2,42	3,06	3,66	4,23	4,77	5,27	5,73	6,16	6,56	6,92
700.000.000	1,74	2,41	3,04	3,64	4,21	4,74	5,23	5,69	6,12	6,51	6,87
800.000.000	1,73	2,39	3,02	3,62	4,18	4,71	5,20	5,66	6,09	6,48	6,83
900.000.000	1,72	2,38	3,01	3,60	4,16	4,69	5,18	5,64	6,06	6,45	6,80
ab 1.000.000.000	1,71	2,37	3,00	3,59	4,15	4,67	5,16	5,61	6,03	6,42	6,77

TABELLE 1 Nettoherstellungskosten (K) ohne Umsatzsteuer in EURO bis 72.672.834,--

K in EURO	Ausbaurverhältnis in %										
	0	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100
43.604	3,83	5,30	6,70	8,02	9,27	10,44	11,53	12,55	13,49	14,36	15,15
50.000	3,72	5,16	6,52	7,81	9,02	10,16	11,22	12,21	13,13	13,97	14,74
60.000	3,59	4,98	6,29	7,53	8,70	9,80	10,83	11,79	12,67	13,48	14,22
70.000	3,49	4,84	6,11	7,32	8,45	9,52	10,52	11,44	12,30	13,09	13,81
80.000	3,40	4,72	5,96	7,14	8,24	9,28	10,26	11,16	12,00	12,77	13,47
90.000	3,33	4,62	5,83	6,98	8,07	9,09	10,04	10,92	11,74	12,50	13,19
100.000	3,27	4,53	5,72	6,85	7,92	8,92	9,85	10,72	11,52	12,26	12,94
200.000	2,91	4,03	5,09	6,09	7,04	7,93	8,76	9,53	10,25	10,91	11,51
300.000	2,73	3,78	4,78	5,73	6,62	7,45	8,23	8,96	9,63	10,25	10,81
400.000	2,62	3,63	4,59	5,49	6,35	7,15	7,90	8,59	9,24	9,83	10,37

500.000	2,54	3,52	4,45	5,33	6,15	6,93	7,66	8,33	8,96	9,53	10,06
600.000	2,48	3,44	4,34	5,20	6,01	6,77	7,48	8,14	8,75	9,31	9,82
700.000	2,43	3,37	4,26	5,10	5,89	6,64	7,33	7,98	8,58	9,13	9,63
800.000	2,39	3,31	4,19	5,02	5,79	6,53	7,21	7,85	8,44	8,98	9,47
900.000	2,36	3,27	4,13	4,95	5,71	6,43	7,11	7,74	8,32	8,85	9,34
1.000.000	2,33	3,23	4,08	4,88	5,64	6,36	7,02	7,64	8,21	8,74	9,22
2.000.000	2,16	3,00	3,79	4,53	5,24	5,90	6,52	7,09	7,62	8,11	8,56
3.000.000	2,08	2,88	3,64	4,36	5,04	5,68	6,27	6,82	7,34	7,81	8,23
4.000.000	2,03	2,81	3,55	4,25	4,91	5,53	6,11	6,65	7,15	7,61	8,03
5.000.000	1,99	2,76	3,49	4,18	4,83	5,43	6,00	6,53	7,02	7,47	7,89
6.000.000	1,96	2,72	3,44	4,12	4,76	5,36	5,92	6,44	6,93	7,37	7,77
7.000.000	1,94	2,69	3,40	4,07	4,70	5,30	5,85	6,37	6,85	7,29	7,69
8.000.000	1,92	2,66	3,37	4,03	4,66	5,25	5,80	6,31	6,78	7,22	7,61
9.000.000	1,91	2,64	3,34	4,00	4,62	5,20	5,75	6,26	6,73	7,16	7,55
10.000.000	1,89	2,62	3,32	3,97	4,59	5,17	5,71	6,21	6,68	7,11	7,50
20.000.000	1,82	2,52	3,18	3,81	4,40	4,95	5,47	5,96	6,40	6,81	7,19
30.000.000	1,78	2,46	3,11	3,73	4,31	4,85	5,36	5,83	6,27	6,67	7,04
40.000.000	1,75	2,43	3,07	3,68	4,25	4,79	5,29	5,75	6,19	6,58	6,94
50.000.000	1,74	2,41	3,04	3,64	4,21	4,74	5,24	5,70	6,13	6,52	6,88
60.000.000	1,72	2,39	3,02	3,62	4,18	4,70	5,20	5,66	6,08	6,47	6,83
70.000.000	1,71	2,37	3,00	3,59	4,15	4,68	5,17	5,62	6,04	6,43	6,78
ab 72.672.834 konstant	1,71	2,37	3,00	3,59	4,15	4,67	5,16	5,61	6,03	6,42	6,77

(2) Honorarsätze für die örtliche Bauaufsicht in Prozenten der Herstellungskosten

TABELLE 2 Nettoherstellungskosten (K) ohne Umsatzsteuer in ATS bis 35 Mio.

K in ATS	Ausbauverhältnis in %										
	0	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100
600.000	3,40	3,92	4,39	4,83	5,21	5,56	5,85	6,11	6,32	6,49	6,61
700.000	3,30	3,81	4,27	4,69	5,07	5,40	5,69	5,94	6,15	6,31	6,43
800.000	3,23	3,72	4,17	4,58	4,95	5,28	5,56	5,80	6,00	6,16	6,28
900.000	3,16	3,65	4,09	4,49	4,85	5,17	5,45	5,68	5,88	6,04	6,15
1.000.000	3,10	3,58	4,02	4,41	4,76	5,08	5,35	5,58	5,78	5,93	6,04
2.000.000	2,78	3,21	3,60	3,95	4,27	4,55	4,79	5,00	5,17	5,31	5,41
3.000.000	2,62	3,02	3,39	3,72	4,02	4,29	4,52	4,72	4,88	5,01	5,10
4.000.000	2,52	2,91	3,26	3,58	3,87	4,12	4,35	4,54	4,69	4,82	4,91
5.000.000	2,45	2,83	3,17	3,48	3,76	4,01	4,22	4,41	4,56	4,68	4,77
6.000.000	2,40	2,76	3,10	3,40	3,68	3,92	4,13	4,31	4,46	4,58	4,66

7.000.000	2,35	2,71	3,04	3,34	3,61	3,85	4,06	4,23	4,38	4,49	4,58
8.000.000	2,32	2,67	3,00	3,29	3,56	3,79	3,99	4,17	4,31	4,42	4,51
9.000.000	2,29	2,64	2,96	3,25	3,51	3,74	3,94	4,11	4,25	4,37	4,45
10.000.000	2,26	2,61	2,92	3,21	3,47	3,70	3,90	4,07	4,21	4,32	4,40
20.000.000	2,11	2,43	2,73	3,00	3,24	3,45	3,64	3,79	3,93	4,03	4,10
30.000.000	2,04	2,35	2,63	2,89	3,13	3,33	3,51	3,66	3,79	3,89	3,96
ab 35.000.000 konstant	2,01	2,32	2,60	2,86	3,09	3,29	3,47	3,62	3,74	3,84	3,91

TABELLE 2 Nettoherstellungskosten (K) ohne Umsatzsteuer in EURO bis 2,543.549,10

K in EURO	Ausbauverhältnis in %										
	0	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100
43.604	3,40	3,92	4,39	4,83	5,21	5,56	5,85	6,11	6,32	6,49	6,61
50.000	3,31	3,82	4,29	4,71	5,08	5,42	5,71	5,96	6,16	6,33	6,45
60.000	3,21	3,70	4,15	4,56	4,92	5,25	5,53	5,77	5,97	6,13	6,24
70.000	3,12	3,60	4,04	4,44	4,79	5,11	5,39	5,62	5,81	5,97	6,08
80.000	3,06	3,52	3,95	4,34	4,69	5,00	5,27	5,49	5,68	5,83	5,94
90.000	3,00	3,46	3,88	4,26	4,60	4,90	5,16	5,39	5,57	5,72	5,83
100.000	2,95	3,40	3,81	4,18	4,52	4,82	5,08	5,30	5,48	5,62	5,73
200.000	2,65	3,06	3,43	3,77	4,07	4,34	4,57	4,77	4,94	5,07	5,16
300.000	2,51	2,90	3,25	3,57	3,85	4,11	4,33	4,52	4,67	4,80	4,89
400.000	2,42	2,79	3,13	3,44	3,72	3,96	4,17	4,36	4,51	4,62	4,71
500.000	2,36	2,72	3,05	3,35	3,62	3,86	4,06	4,24	4,39	4,50	4,59
600.000	2,31	2,66	2,99	3,28	3,54	3,78	3,98	4,15	4,30	4,41	4,49
700.000	2,27	2,62	2,94	3,22	3,48	3,71	3,91	4,08	4,22	4,33	4,42
800.000	2,24	2,58	2,89	3,18	3,43	3,66	3,86	4,02	4,16	4,27	4,35
900.000	2,21	2,55	2,86	3,14	3,39	3,62	3,81	3,98	4,11	4,22	4,30
1.000.000	2,19	2,52	2,83	3,11	3,36	3,58	3,77	3,93	4,07	4,18	4,25
2.000.000	2,05	2,37	2,65	2,91	3,15	3,36	3,54	3,69	3,82	3,92	3,99
ab 2.543.549 konstant	2,01	2,32	2,60	2,86	3,09	3,29	3,47	3,62	3,74	3,84	3,91

(3) Liegen die Herstellungskosten zwischen 2 Tabellenwerten, so kann der zutreffende Honorarsatz durch lineare Interpolation ermittelt werden.

ABSCHNITT B INNENRAUMGESTALTUNG SOWIE KUNSTGEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE FORMGEBUNG

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Leistungen des Architekten sind nach den folgenden Bestimmungen zu berechnen, wobei die Anwendung im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Teil dieser Honorarordnung erfolgt.
- (2) Die Bestimmungen des Abschnitts A sind sinngemäß anzuwenden.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) gewerbliche und industrielle Formgebung,
- (2) Innenraumgestaltung bzw. Raumausstattung von Gebäuden, Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen,
- (3) Entwurf, Formgebung und Auswahl von Möbeln, Beleuchtungskörpern, Elektrogeräten, Vorhängen, Teppichen, Bildern, Glasmalereien, Plastiken u.dgl.,
- (4) Entwurf von Altären, Kanzeln, Kultgeräten, Denkmälern, Grabmälern, Brunnen, Fest- und Trauerdekorationen, Reklameanlagen u.dgl.,
- (5) Entwurf, Planung und Leitung von Ausstellungsbauten vorübergehenden Bestandes (z.B. Messen)

§ 3 Teilleistungen der Planung

- (1) Vorentwurf
Grundsätzlicher Lösungsvorschlag nach den bekanntgegebenen Anforderungen in Skizzen, Kostenschätzung und Erläuterungsbericht.
- (2) Entwurf
Lösung der Aufgabe in solcher Durcharbeitung, daß sie ohne grundsätzliche Änderung als Grundlage für die weiteren Teilleistungen dienen kann.
- (3) Ausführungsplanung
Ausführungsreife Durcharbeitung mit allen Maßen und Einzelheiten in einem für die Ausführung nach dem Ermessen des Architekten geeigneten Maßstab.
- (4) Kostenermittlungsgrundlagen

Aufstellung der Leistungsverzeichnisse ins einzelne aufgegliedert und eingehend beschrieben, allenfalls die Schätzung der Herstellungskosten auf Grund von Berechnungen oder ortsüblichen Richtpreisen.

(5) Oberleitung der Ausführung

Künstlerische, technische und geschäftliche Überwachung der Herstellung hinsichtlich der Gestaltung und Ausführung, die Durchführung der Anbotsschreibung, die Vergabe der Arbeiten und Lieferungen mit Ausarbeitung der Verträge, die Beratung des Auftraggebers, die Prüfung der Rechnungen und die Feststellung der Rechnungsbeträge unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen der örtlichen Aufsicht, die Antragstellung für Teil- und Restzahlungen über Vorschlag der örtlichen Aufsicht, die Schlußabnahme des Werkes unmittelbar nach dessen Fertigstellung im Einvernehmen mit der örtlichen Aufsicht.

§ 4 Örtliche Aufsicht

- (1) Örtliche Aufsicht, das heißt die örtliche Überwachung bei der Herstellung des Werkes, die örtliche Koordinierung aller Lieferungen und Leistungen, die Überwachung auf Übereinstimmung mit den Plänen, Angaben und Anweisungen des Architekten auf Einhaltung der technischen Regeln, der behördlichen Vorschriften, die direkte Verhandlungstätigkeit mit den ausführenden Unternehmen, die Abnahme von Teilleistungen, Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmessungen, Prüfung aller Rechnungen auf Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit, Schlußabnahme des Werkes unmittelbar nach dessen Fertigstellung im Einvernehmen mit der Oberleitung sowie überhaupt die örtliche Vertretung der Interessen des Auftraggebers.
- (2) Die Durchführung der örtlichen Aufsicht und die Bestimmung des zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen personellen Einsatzes obliegt dem Architekten. Inwieweit sich der Architekt persönlich an der Aufsicht beteiligt, bleibt ohne Einfluß auf die Honorarhöhe nach der Tabelle.
Der Architekt kann die örtliche Aufsicht auch nach dem tatsächlichen Aufwand vereinbaren, wobei für die Arbeitszeiten die entsprechenden Zeitgebühren anzurechnen sind.
In allen Fällen der örtlichen Aufsicht sind die Nebenkosten und die Umsatzsteuer nach dem Allgemeinen Teil gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 5 Honorarermittlung

- (1) Werden die in § 3 beschriebenen Leistungen als Teil eines Bauauftrages bearbeitet, so erfolgt die Honorarberechnung gesondert von den baulichen Leistungen.

gen auf Grund der zugehörigen Herstellungskosten und einem Ausbauverhältnis 100/100.

- (2) Werden solche Leistungen als selbständiger Auftrag bearbeitet, so daß damit keine oder nur soweit bauliche Arbeiten verbunden sind, als deren Kosten jene der gegenständlichen Arbeiten nicht übersteigen, so erfolgt die Honorarberechnung hierfür auf Grund der zugehörigen Herstellungskosten unter Ausschaltung der Bestimmungen des § 14 Abschnitt A mit einem Zuschlag von 30 % auf die Honorarsätze nach Abs (1).
- (3) Zur Feststellung der Höhe der Bemessungsgrundlage sind vorhandene oder fertig gekaufte Einrichtungsgegenstände, die in die Arbeiten einbezogen werden, mit 60% ihres Wertes, wenn jedoch gleiche Stücke vorliegen, je nach deren Anzahl mit folgenden prozentuellen Teilen des Gesamtwertes der gleichen Stücke den Herstellungskosten zuzuschlagen:

Anzahl gleicher Stücke	% des Gesamtwertes gleicher Stücke	Anzahl gleicher Stücke	% des Gesamtwertes gleicher Stücke
bis 100	60,0	400	37,5
125	55,1	450	36,4
150	50,8	500	35,5
175	48,2	600	34,7
200	45,9	700	33,3
225	44,3	800	32,3
250	42,8	900	31,4
300	40,6	ab 1.000	30,6
350	38,9		

Zwischenwerte sind durch lineare Interpolation zu ermitteln.

- (4) Die Honorartabelle des § 9 enthält die Honorarsätze für der Innenraumgestaltung sowie kunstgewerbliche und industrielle Formgebung in Prozenten der zugehörigen Herstellungskosten (Nettoherstellungskosten), und zwar für die Planungsleistung als Teil eines Bauauftrages gem. Abs (1), für die Planungsleistung als selbständigen Auftrag gem Abs (2) und für die örtliche Aufsicht gem § 4.
- (5) Die Honorare sind entweder nach den Formeln des § 9 Abschnitt A Bauliche Leistungen bei einem Ausbauverhältnis von 100/100 gemäß Abs (1) unter Beachtung auf Abs (2) zu berechnen oder den Tabellen in § 9 zu entnehmen. Sind die Herstellungskosten niedriger als ATS 60.000,- (EURO 4.360,37) so ist nach dem Zeitaufwand zu verrechnen.

§ 6 Bewertung der Teilleistungen

Die Teilleistungen innerhalb der Gesamtleistung sind gemäß § 3 zu bewerten:

- (1) der Vorentwurf mit 15 %
- (2) der Entwurf mit 20 %
- (3) die Ausführungsplanung mit 40 %
- (4) die Kostenermittlungsgrundlagen mit 10 %
- (5) die Oberleitung der Ausführung mit 15 %

die volle Planungsleistung gemäß § 3 zusammen 100 %

§ 7 Wiederholte Verwendung

- (1) Für jeden erstmalig hergestellten Gegenstand sind 15%, für alle weiteren je 5% des Nettoverkaufspreises als Honorar bis maximal 100 Einheiten zu verrechnen.
- (2) Für Gegenstände, welche als Massenware mindestens mit 100 Einheiten gleichzeitig vollständig hergestellt werden, ist als Honorar für das erste Stück 15%, für die weiteren Stücke 3% vom jeweiligen Nettoverkaufspreis zu verrechnen.
- (3) Für Intarsien, Tapeten, Stoffe, Teppiche ist das Entwurfshonorar zu pauschalieren. Für die hernach hergestellten Einheiten (Rolle, Meter, Stück) ist ein Honorar je nach der gleichzeitig angefertigten Menge in der Höhe von 3 bis 5% des Nettoverkaufspreises zu verrechnen.
- (4) Für alle bestellten, jedoch nicht innerhalb eines Jahres nach Lieferung zur Ausführung gelangten Entwürfe ist ein Honorar in der Höhe von 10% des vorgesehenen Nettoverkaufspreises von mindestens 50 Stück zu verrechnen.

§ 8 Leistungen für Werbezwecke und Ausstellungen

Werden Leistungen für Werbezwecke und Ausstellungen durchgeführt, so sind unter Bedachtnahme auf die besonderen Verhältnisse (gedrängte Zeit, Nacht- und Sonntagsstunden u. dgl.) besondere Vereinbarungen zu treffen, welche sowohl den Wert der Ideen als auch Arbeiterschwernisse berücksichtigen. In Ermangelung solcher Vereinbarungen ist das Honorar gemäß diesem Abschnitt im Verhältnis der normalen Tagesstunden zu den Über-, Nacht- und Sonntagsstunden und deren Mehrkosten zu erhöhen.

§ 9 Tabellarische Zusammenstellung

(1) Honorarsätze für die Planung

TABELLE 1 Bemessungsgrundlage in ATS
grundlage in EURO

ATS	Teil eines Auftrages Planungsleistung (Honorarsatz in %)	Selbstständiger Auftrag Planungsleistung (Honorarsatz in %)	EURO
60.000	25,70	33,39	4.360
70.000	24,72	32,11	5.000
80.000	23,90	31,05	6.000
90.000	23,21	30,15	7.000
100.000	22,62	29,38	8.000
200.000	19,19	24,93	9.000
300.000	17,52	22,76	10.000
400.000	16,47	21,40	20.000
500.000	15,72	20,42	30.000
600.000	15,15	19,68	40.000
700.000	14,69	19,08	50.000
800.000	14,31	18,59	60.000
900.000	13,99	18,18	70.000
1.000.000	13,72	17,82	80.000
2.000.000	12,12	15,75	90.000
3.000.000	11,35	14,74	100.000
4.000.000	10,86	14,11	200.000
5.000.000	10,51	13,66	300.000
6.000.000	10,25	13,31	400.000
7.000.000	10,04	13,04	500.000
8.000.000	9,86	12,81	600.000
9.000.000	9,71	12,61	700.000
10.000.000	9,58	12,45	800.000
20.000.000	8,84	11,49	900.000
30.000.000	8,49	11,02	1.000.000
35.000.000	8,36	10,86	2.000.000

TABELLE 1 Bemessungs-
grundlage in EURO

EURO	Teil eines Auftrages Planungsleistung (Honorarsatz in %)	Selbstständiger Auftrag Planungsleistung (Honorarsatz in %)
4.360	25,70	33,39
5.000	24,83	32,25
6.000	23,72	30,81
7.000	22,83	29,65
8.000	22,10	28,70
9.000	21,48	27,90
10.000	20,94	27,20
20.000	17,86	23,20
30.000	16,36	21,25
40.000	15,41	20,02
50.000	14,74	19,15
60.000	14,22	18,48
70.000	13,81	17,94
80.000	13,47	17,50
90.000	13,19	17,13
100.000	12,94	16,81
200.000	11,51	14,95
300.000	10,81	14,04
400.000	10,37	13,47
500.000	10,06	13,07
600.000	9,82	12,76
700.000	9,63	12,51
800.000	9,47	12,30
900.000	9,34	12,13
1.000.000	9,22	11,98
2.000.000	8,56	11,12

40.000.000	8,26	10,73	3.000.000	8,23	10,70
50.000.000	8,10	10,52	4.000.000	8,03	10,43
60.000.000	7,97	10,36	5.000.000	7,89	10,24
70.000.000	7,87	10,23	6.000.000	7,77	10,10
80.000.000	7,79	10,12	7.000.000	7,69	9,98
90.000.000	7,72	10,03	8.000.000	7,61	9,89
100.000.000	7,66	9,96	9.000.000	7,55	9,81
200.000.000	7,32	9,51	10.000.000	7,50	9,74
300.000.000	7,16	9,29	20.000.000	7,19	9,34
400.000.000	7,05	9,16	30.000.000	7,04	9,14
500.000.000	6,98	9,06	40.000.000	6,94	9,02
600.000.000	6,92	8,99	50.000.000	6,88	8,93
ab 700.000.000 konstant	6,87	8,93	6,87	8,93	8,93

(2) Honorarsätze für die örtliche Aufsicht

TABELLE 2
Bemessungsgrundlage in ATS
bis 35 Mio.

ATS	Örtl. Bau- aufsicht (Honorarsatz in %)
60.000	8,55
70.000	8,55
80.000	8,55
90.000	8,55
100.000	8,55
200.000	8,21
300.000	7,55
400.000	7,13
500.000	6,84
600.000	6,61
700.000	6,43
800.000	6,28
900.000	6,15
1.000.000	6,04
2.000.000	5,41
3.000.000	5,10
4.000.000	4,91
5.000.000	4,77
6.000.000	4,66
7.000.000	4,58
8.000.000	4,51
9.000.000	4,45
10.000.000	4,40
20.000.000	4,10
30.000.000	3,96

TABELLE 2
Bemessungsgrundlage in EURO
bis 2.543.549

EURO	Örtl. Bau- aufsicht (Honorarsatz in %)
4.360	8,55
5.000	8,55
6.000	8,55
7.000	8,55
8.000	8,55
9.000	8,55
10.000	8,55
20.000	7,68
30.000	7,09
40.000	6,71
50.000	6,45
60.000	6,24
70.000	6,08
80.000	5,94
90.000	5,83
100.000	5,73
200.000	5,16
300.000	4,89
400.000	4,71
500.000	4,59
600.000	4,49
700.000	4,42
800.000	4,35
900.000	4,30
1.000.000	4,25

ab 35.000.000	3,91	2.000.000	3,99
konstant		ab 2.543.549	3,91
		konstant	

- (3) Liegen die Herstellungskosten zwischen 2 Tabellenwerten, so kann der zutreffende Honorarsatz durch lineare Interpolation ermittelt werden.

Die Honorarsätze der GOA[®] Stand 1.5.1998 werden mit dieser Verordnung soweit möglich ergebnisneutral auf eine Formelberechnung umgestellt. Damit verbunden sind auch eine Neuordnung der Paragraphen-Reihenfolge sowie weitere notwendig gewordene materielle und redaktionelle Anpassungen in verschiedenen Textpassagen.

Die neue GOA[®] samt Honorartabellen liegt mit Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vor und geht allen Architekten und Zivilingenieuren für Hochbau zu..

Die Formelberechnung ist auch im Internet unter <http://www.arching.at> abrufbar. Interessierte Kammermitglieder können die Formelberechnung darüberhinaus bei ihrer örtlich zuständigen Länderkammer auf Diskette anfordern.

Abschnitt C

C

Raumplanung

GOA[®] -

§ 1 Leistungsumfang

- (1) Raumplanung ist die Gesamtheit aller planerischen Leistungen zur Erarbeitung und Aufstellung von Zielen und Maßnahmen zur Erreichung der angestrebten räumlichen Ordnung. In Abhängigkeit von der Größe des Planungsgebietes und dem Zweck der Planungsaufgabe werden unbeschadet der Begriffsbestimmungen in den in Betracht kommenden Bundes- bzw. Landesgesetzen sowie der im wissenschaftlichen Gebrauch verwendeten Definitionen die in Abs. 2 angeführten Planungsstufen unterschieden.
- (2) Planungsstufen:

Überörtliche Raumplanung (§ 2)

Örtliche Raumplanung - Flächenwidmungsplanung (§§ 3-5):

Örtliches Raumordnungsprogramm (Entwicklungskonzept)
Flächenwidmungsplan
Generelle Baudichtenplanung

Örtliche Raumplanung - Bebauungsplanung (§§ 6-8):

Grundstufe
Hauptstufe
Aufbauelemente zur Hauptstufe
Gestaltungskonzept

Städtebauliche Gestaltungsaufgaben (§ 9)

Weitere Beratungs-, Betreuungs- und Planungsleistungen (§ 10):

Leistungen als ständiger Ortsplaner
Dorferneuerungsplanung, Dorfentwicklungsplanung

- (3) Alle Leistungen haben die kostenlose Zurverfügungstellung ausreichender Plangrundlagen mit aktuellem Inhalt in vervielfältigbarer Form sowie aller für die Planungsaufgaben erforderlichen Angaben durch den Auftraggeber zur Voraussetzung.

Liegen Planunterlagen in der erforderlichen Form und Qualität nicht vor, so ist deren Nachführung jedenfalls nach dem Allgemeinen Teil der Honorarordnungen zu verrechnen.

- (4) Die Bearbeitung der Bestandsaufnahme basiert auf diesen Grundlagen und auf jenen Fakten, die bei einfachen Begehungen und Besichtigungen ohne Hilfsmittel feststellbar sind. Spezialuntersuchungen, Befragungen, Zählungen, Ergänzungen von Lageplänen, Aufnahmen von Gebäude- oder Geländehöhen, Vermessungen u. dgl. sind in der Gebühr nicht enthalten.
- (5) Die Erbringung aller Leistungen erfolgt in einer der Aufgabenstellung adäquaten Weise und mit Ausfertigung in einem Exemplar. Werden darüber hinaus weitere Exemplare verlangt, so ist deren gesonderte Ausfertigung zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- (6) Das Honorar für die jeweilige Teilleistung beinhaltet auch Präsentation und ergänzende mündliche Erläuterung vor dem Auftraggeber sowie alle erforderlichen Beratungen mit diesem.

Die Teilnahme an bzw. die Organisation von Bürgerversammlungen, Ausstellungen u. dgl. sowie generelle Beratungsleistungen bezüglich Öffentlichkeitsarbeit des Auftraggebers sind im Honorar nicht enthalten und sind gesondert nach dem Allgemeinen Teil der Honorarordnungen zu verrechnen.

Jedenfalls nicht enthalten sind andere, vom Auftraggeber gewünschte, nicht unmittelbar mit der Auftragsabwicklung zusammenhängende Besprechungen mit Vertretern der Aufsichtsbehörde oder Vertretern anderer öffentlicher Dienststellen sowie sämtliche Besprechungen mit Dritten.

- (7) Vereinbarungen zwischen Bundesländern und der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten über die landesspezifische Anrechnung von

Teilleistungen haben bei der Leistungserbringung und Honorarbemessung Anwendung zu finden.

§ 2 Überörtliche Raumplanung

- (1) Überörtliche Raumplanung ist die Gesamtheit der planerischen Leistungen zur Festlegung von Zielen und Maßnahmen für die Erstellung eines überörtlichen Raumordnungsprogramms bzw. Sachprogramms auf Bundes-, Landes- oder Regionalebene.
- (2) Die für die jeweilige Aufgabe erforderlichen Grundlagen werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Der Umfang der zur Analyse der Gegebenheiten und der Entwicklungstendenzen erforderlichen Bestandsaufnahmen ist im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festzulegen.
- (3) Der Umfang der planerischen Leistungen richtet sich nach der jeweils gestellten Aufgabe und ist von Fall zu Fall zu vereinbaren.
- (4) Das Honorar für Bestandsaufnahme und planerische Leistungen richtet sich nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Leistung; sie sind nach besonderen Vereinbarungen, jedoch nicht unter der Kalkulationsgrundlage für Zeitaufwand unter Bezugnahme auf den Allgemeinen Teil der Honorarordnungen zu berechnen.

§ 3 Örtliche Raumplanung - Flächenwidmungsplanung

- (1) **Das örtliche Raumordnungsprogramm (Entwicklungskonzept)** ist die Gesamtheit der planerischen Leistungen zur Festlegung von Zielen und Maßnahmen der örtlichen Raumplanung, soweit diese Leistungen nicht Inhalt anderer Planungsstufen des Abschnittes C sind.

Die Gesamtleistung besteht aus folgenden Teilleistungen:

1. Bestandsaufnahme mit Problemanalyse

Erfassung und Darstellung aller verfügbaren Daten und räumlichen Gegebenheiten, die für das örtliche Raumordnungsprogramm von Bedeutung sind, unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung sowie Auswertung und Problemanalyse in Plan und Schrift.

Die Bestandsaufnahme besteht im allgemeinen aus:

- a) Feststellung der räumlich funktionalen Verflechtungen mit dem Umland und den Einwirkungen überörtlicher Planungen und Festlegungen (z.B. Arbeitspendler, Zentralitäten, Versorgungseinrichtungen und

Versorgungsanlagen, Wirtschaftsverflechtung, überörtliche Raumordnungspläne und programme, Planungen benachbarter Gemeinden);

- b) Feststellung möglicher Randbedingungen für die Planung, die sich aus der Natur- und Umweltsituation ergeben (z.B. Gefährdungsbereiche, natürliche Standortfaktoren, Gelände, Klima);
- c) Feststellung der Entwicklungstendenzen und Struktur der Bevölkerung (z.B. Wohnbevölkerung, Berufstätige, Arbeitsbevölkerung, Altersstruktur, sozioökonomische Struktur, Migration);
- d) Feststellung der Entwicklungsmöglichkeiten der Wirtschaft:
Land- und Forstwirtschaft (z.B. Betriebsstruktur, Produktionsschwerpunkte),
Handel, Industrie und produzierendes Gewerbe (z.B. Standortvoraussetzungen),
Fremdenverkehr (z.B. Kapazitäten und Rentabilität);
- e) Feststellung von Entwicklungstendenzen des Baugeschehens und der Siedlungsstruktur (z.B. Wohnbaugeschehen, Funktionsbereiche, Randbedingungen der Entwicklung);
- f) Feststellung der Randbedingungen bzw. Mängel der Infrastruktur (z.B. Verkehrssysteme, technische Ausstattung, Leistungsfähigkeit, Einzugsbereiche);
- g) Feststellung der Versorgungssituation mit öffentlichen Einrichtungen (z.B. Verwaltung, Bildung, Kultur, soziale Betreuung, Gesundheitswesen, Sport, Erholung);
- h) Feststellung der Finanzsituation und Finanzkraft der Gemeinde (z.B. Gemeindehaushalt, Steuerkopfquote, Investitionsschwerpunkte).

2. Vorentwurf

Skizzenhafte Darstellung von Entwicklungsmöglichkeiten (gegebenenfalls mit Varianten) sowie generelle Vorschläge für die anzustrebende grundsätzliche räumliche Struktur, Bedarfsschätzungen und Rahmenbedingungen für den Flächenwidmungsplan, ausgehend von der Bestandsaufnahme mit Problemanalyse und eventuell bereits vorliegenden Zielvorstellungen.

3. Entwurf

Ausarbeitung eines auftrags- bzw. beschlußreifen Entwurfes für das örtliche Raumordnungsprogramm (Entwicklungskonzept) auf Grund des vom Auftraggeber angenommenen Vorentwurfes.

Erarbeitung von detaillierten Entscheidungsgrundlagen, Abklärung rechtlicher, organisatorischer, wirtschaftlicher und finanzieller Möglichkeiten. Detaillierter Ziel- und Maßnahmenkatalog.

4. Ausfertigung (Verordnungsreife)

Bearbeitung nach der Annahme des Entwurfes durch den Auftraggeber einschließlich der Änderungswünsche aufgrund einer allfälligen Auflage, der Stellungnahmen auf Grund eines Begutachtungsverfahrens oder der Stellungnahmen von übergeordneten Planungsträgern bzw. der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde. (Im Honorar sind etwa geforderte Leistungen zur Druckvorbereitung nicht enthalten.)

(2) **Der Flächenwidmungsplan** ist die Gesamtheit der planerischen Leistungen bis zur Beschlußfassung hierüber gemäß den gesetzlichen Vorschriften soweit diese Leistungen nicht Inhalt anderer Planungsstufen des Abschnittes D sind. Mindestvoraussetzungen sind die Teilleistungen Bestandsaufnahme mit Problemanalyse und Vorentwurf des örtlichen Raumordnungsprogramms gemäß Abs. 1 Z. 1 und 2. Die Gesamtleistung besteht aus folgenden Teilleistungen (Planmaßstab im allgemeinen 1:5000):

1. Bestandsaufnahme mit Problemanalyse

Erfassung und grundstückweise bzw. lagerichtige Darstellung aller für die Erstellung des Flächenwidmungsplanes bzw. für das Genehmigungsverfahren erforderlichen räumlichen Gegebenheiten und Nutzungen sowie Auswertungen und Problemanalyse in Plan (Bestandsplan bzw. mehrere sachbezogene Pläne) und Schrift. Die Bestandsaufnahme besteht im allgemeinen aus:

- a) Übernahme und Darstellung aller bestehenden oder geplanten Flächenwidmungen überörtlicher Planungsträger (z.B. Waldbestand, Bundes- und Landesstraßen, Eisenbahnen, Flugplätze, Schifffahrtswege, Fernmeldeeinrichtungen);
- b) Übernahme und Darstellung aller Gefährdungsbereiche oder Bereiche mit bestehenden oder künftigen Nutzungsbeschränkungen (z.B. Bauverbotsbereiche, Sicherheitsabstände, Schutzgebiete, Gefahrenzonen von Wildbächen bzw. Lawinen, Steilhänge, Rutschgebiete, Moore, Denkmale);

- c) Erfassung und Darstellung aller derzeitigen Grundstücksnutzungen und raumrelevanten Einrichtungen (z.B. konsumierte Bauflächen nach derzeitiger Nutzung, Abbau-, Gewinnungs- und Bergbaugebiete, landwirtschaftliche Betriebe, Lagerflächen, Industrieanlagen, Sondernutzungen);
- d) Erfassung und Darstellung der für den Flächenwidmungsplan relevanten Infrastruktur gegebenenfalls samt Einzugsbereichen (z.B. Wasser, Kanal, Energieversorgung, Müllbeseitigung, Verkehrseinrichtungen und -anlagen);
- e) Erfassung und Darstellung der für den Flächenwidmungsplan relevanten Grundbesitzverhältnisse (z.B. öffentlich-rechtliche Körperschaften einzeln, privater Grundbesitz sofern erforderlich nach typischen Besitzergruppen);
- f) Veranlassung der Erfassung von Planungswünschen und Nutzungsvorstellungen der Bevölkerung, insbesondere der Grundeigentümer, im Zusammenwirken mit dem Auftraggeber sowie Auswertung und Darstellung.

2. Vorentwurf

Skizzenhafte Lösungsvorschläge, ausgehend von der Bestandsaufnahme mit Problemanalyse und von konkreten Zielvorstellungen (Planungsstufe örtliches Raumordnungsprogramm).

3. Entwurf

Ausarbeitung des auftragereifen Planentwurfes unter Verwendung der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Planzeichen, mit dem geforderten Inhalt und im geforderten Maßstab auf Grund des vom Auftraggeber angenommenen Vorentwurfes.

4. Ausfertigung (Verordnungsreife)

Bearbeitung nach der Annahme des Entwurfes durch den Auftraggeber einschließlich der Beratung des Auftraggebers bei der Bearbeitung aller, während der Auflagefrist eingelangten Stellungnahmen bzw. Erinnerungen, Abänderungswünsche, Einwendungen u. dgl. (Das Honorar umfaßt auch die Zusammenstellung und Ausfertigung der im Zuge der Planungsarbeiten erarbeiteten Unterlagen, die zur Verordnungsprüfung der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden sollen.)

(3) **Die generelle Baudichtenplanung** ist die Gesamtheit der planerischen Leistungen zur Festlegung von gebietstypischen Baudichten, soweit diese Leistungen nicht Inhalt anderer Planungsstufen des Abschnittes D sind. Mindestvor-

aussetzungen sind die Teilleistungen Bestandsaufnahme mit Problemanalyse und Vorentwurf des Flächenwidmungsplanes gemäß Abs. 2 Z. 1 und 2. Die Gesamtleistung besteht aus folgenden Teilleistungen (Planmaßstab im allgemeinen 1 : 5000):

1. Bestandsaufnahme mit Problemanalyse

Die Bestandsaufnahme besteht im allgemeinen aus Feststellung bereichstypischer Baudichten unter Berücksichtigung von Bauweise, Bauform und historischen Entwicklungen (Groberfassung nach größeren Bereichen).

2. Vorentwurf

Generelle Vorstellungen über die Grundsätze der künftigen Ortsgestaltung bezüglich typischer Bauformen und der daraus resultierenden Baudichten in schematischer Darstellung sowie generelle Richtlinien mit einfachem skizzenhaften Lageplan, ausgehend von der Bestandsaufnahme mit Problemanalyse.

3. Entwurf

Ausarbeitung eines gesonderten beschlußreifen Planungsentwurfes entsprechend den gesetzlichen Möglichkeiten für eine rechtliche Festlegung des bearbeiteten Inhaltes (Gemeindeverordnung, "Bebauungsplan" mit einfacherem Inhalt als jenem eines Bebauungsplanes der Grundstufe), Festlegung von Geschosßflächenzahlen, Baudichten u. dgl. auf Grund des vom Auftraggeber angenommenen Vorentwurfes.

4. Ausfertigung (Verordnungsreife)

Bearbeitung nach der Annahme des Entwurfes durch den Auftraggeber einschließlich der Bearbeitung der Änderungswünsche auf Grund einer allfälligen Auflage, der Stellungnahmen auf Grund eines Begutachtungsverfahrens bzw. der Änderungen, die sich auf Grund der Abstimmung mit anderen Rechtsinstrumenten (z.B. Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan) ergeben, oder der Stellungnahmen von übergeordneten Planungsträgern bzw. der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde.

§ 4 Honorar für die örtliche Raumplanung - Flächenwidmungsplan

(1) Das Honorar (H) für die jeweilige Gesamtleistung der einzelnen Planungsstufen gemäß § 3 ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$H = \text{Zeitgrundgebühr} \cdot h$$

Die Zeitgrundgebühr ist dem Allgemeinen Teil der Honorarordnungen zu entnehmen, der Honorarsatz (h) ist gemäß Abs. 2 bis 4 zu ermitteln.

(2) **Für das örtliche Raumordnungsprogramm** (Entwicklungskonzept) ergibt sich der der Gesamtleistung entsprechende Honorarsatz (h) aus nachstehender Formel:

$$h = 0,4 \cdot T_{(PZ)} + 0,015 \text{ FZ}$$

(3) **Für den Flächenwidmungsplan** ergibt sich der der Gesamtleistung entsprechende Honorarsatz (h) aus nachstehender Formel:

$$h = 0,6 \cdot T_{(PZ)} + 0,022 \text{ FZ}$$

(4) **Für die generelle Baudichtenplanung** ergibt sich der der Gesamtleistung entsprechende Honorarsatz (h) aus nachstehender Formel:

$$h = 0,1 \cdot T_{(PZ)}$$

(5) **Die Flächenzahl (FZ)** wird wie folgt ermittelt:

$$FZ = HF + 3 \cdot \sqrt{N}$$

Die Hauptfläche (HF) umfaßt die Gesamtfläche der Gemeinde (F) abzüglich der Nebenflächen (N), das sind Waldflächen, Ödflächen ("Sonstige Flächen" und "Gewässerflächen") und Hochalmen (Alpen), jeweils laut gültigem Katasterausweis in Hektar (ha):

$$HF = F - N$$

(6) **Der Tafelwert $T_{(PZ)}$** ist für die jeweilige Personenzahl der Tabelle 1 zu entnehmen. Für zwischen zwei Tafelwerten liegende Werte der Personenzahl ist der Tafelwert durch lineare Interpolation, für Werte über 200.000 durch lineare Extrapolation des letzten Tafelintervalles zu ermitteln.

(7) **Die Personenzahl (PZ)** setzt sich aus der Wohnbevölkerung (EW) zuzüglich des Einpendlerüberschusses (EP) (Beschäftigte), der Gesamtzahl der mit dem Faktor 0,6 multiplizierten Fremdenbetten (FB) (private, gewerbliche und Massenunterkünfte) und der mit dem Faktor 5 multiplizierten Anzahl der Ferien-, Wochenendhäuser und Zweitwohnungen (ZW) zusammen. Für alle Werte ist jeweils der jüngste, statistisch erfaßte Wert maßgebend

$$PZ = EW + EP + 0,6 \cdot FB + 5 \text{ ZW}$$

TABELLE 1. **Tafelwert $T_{(PZ)}$**

PZ	Tafelwert	PZ	Tafelwert	PZ	Tafelwert	PZ	Tafelwert
bis 500	219,48	3300	1127,28	11000	2655,49	39000	5832,54
600	261,33	3400	1153,37	12000	2811,98	40000	5920,01

700	302,04	3500	1179,17	13000	2962,66	41000	6006,43
800	341,72	3600	1204,71	14000	3108,14	42000	6091,83
900	380,43	3700	1229,98	15000	3248,91	43000	6176,25
1000	418,24	3800	1254,99	16000	3385,41	44000	6259,72
1100	455,22	3900	1279,76	17000	3518,00	45000	6342,28
1200	491,40	4000	1304,29	18000	3647,00	46000	6423,94
1300	526,85	4100	1328,58	19000	3772,69	47000	6504,74
1400	561,61	4200	1352,65	20000	3895,31	48000	6584,72
1500	595,71	4300	1376,50	21000	4015,07	49000	6663,88
1600	629,19	4400	1400,13	22000	4132,17	50000	6742,26
1700	662,09	4500	1423,56	23000	4246,77	60000	7487,45
1800	694,43	4600	1446,78	24000	4359,04	70000	8173,90
1900	726,24	4700	1469,80	25000	4469,09	80000	8813,63
2000	757,55	4800	1492,63	26000	4577,08	90000	9415,05
2100	788,37	4900	1515,27	27000	4683,09	100000	9984,32
2200	818,74	5000	1537,72	28000	4787,24	110000	10526,10
2300	848,66	5500	1647,39	29000	4889,63	120000	11044,02
2400	878,17	6000	1753,06	30000	4990,34	130000	11540,99
2500	907,27	6500	1855,13	31000	5089,44	140000	12019,36
2600	935,98	7000	1953,95	32000	5187,02	150000	12481,07
2700	964,32	7500	2049,81	33000	5283,15	160000	12927,75
2800	992,30	8000	2142,97	34000	5377,88	170000	13360,78
2900	1019,94	8500	2233,63	35000	5471,27	180000	13781,34
3000	1047,25	9000	2321,99	36000	5563,38	190000	14190,45
3100	1074,23	9500	2408,22	37000	5654,27	200000	14588,99
3200	1100,91	10000	2492,46	38000	5743,97		

- (8) Die Überprüfung des Überarbeitungs-, Anpassungs- bzw. Änderungserfordernisses von Leistungen nach § 3 ist entweder nach dem Allgemeinen Teil der Honorarordnungen oder nach gesonderten Ländervereinbarungen zu verrechnen.
- (9) Das Honorar für die Anpassung von Elementen der örtlichen Raumplanung an neue rechtliche Bestimmungen bzw. die Überarbeitung derselben ist aufgrund gesonderter Leistungsbilder in Ländervereinbarungen zu regeln. Bei diesen Honorarfestsetzungen ist jedoch ein Mindesthonoraranteil an der jeweiligen Gesamtleistung von 50% nicht zu unterschreiten.

§ 5 Teilleistungen der Planung

- (1) Die Teilleistungen innerhalb der jeweiligen Gesamtleistung sind wie folgt zu bewerten :
1. Bestandsaufnahme mit Problemanalysemit 35 %

2. Vorentwurfmit 25 %
3. Entwurfmit 30 %
4. Ausfertigungmit 10 %

die Gesamtleistung 100 %

- (2) Werden nur Teilleistungen in Auftrag gegeben, so sind neben den beauftragten Teilleistungen auch alle anderen Teilleistungen, die in der Reihenfolge der Erbringung vorher aufscheinen, ebenfalls zu berechnen, sofern in den Vereinbarungen gemäß § 1 Abs. 7 für in geeigneter Weise vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Vorleistungen bzw. Teilleistungen keine besonderen Regelungen getroffen sind.
- (3) Überarbeitung und Anpassung:
1. Eine Anpassung (§ 4 (9)) bzw. Überarbeitung in Leistungsbereichen nach § 3 (1), (2) oder (3) liegt dann vor, wenn Leistungen in allen Teilleistungsbereichen nach § 5 (1), mindestens aber in den Teilleistungsbereichen 1 bis 3 zu erbringen sind.
 2. Alle anderen Änderungen innerhalb der Leistungsbereiche nach § 3 gelten nicht als Anpassung bzw. Überarbeitung und sind nach dem Allgemeinen Teil der Honorarordnungen zu verrechnen.
- (4) Ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine mehr als einmalige Auflage erforderlich, so sind die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen gesondert, nach dem Allgemeinen Teil der Honorarordnungen, zu verrechnen.

§ 6 Örtliche Raumplanung - Bebauungsplanung

Die örtliche Raumplanung - Bebauungsplanung ist die Gesamtheit der planerischen Leistungen zur Erstellung eines Bebauungsplanes gemäß den geltenden Vorschriften, soweit diese Leistungen nicht Inhalt anderer Planungsstufen des Abschnittes C sind. Je nach den landesgesetzlichen Regelungen oder dem erforderlichen bzw. geforderten Bearbeitungsgrad sind Inhalt und Detaillierung des Bebauungsplanes unterschiedlich. Die erforderliche Leistung ist daher unter Zugrundelegung nachstehender Bearbeitungsstufen zu bewerten, wobei § 1 Abs. 7 zu beachten ist:

Grundstufe (§ 7 Abs. 1)

Hauptstufe (§ 7 Abs. 2)

Aufbauelemente zur Hauptstufe (§ 7 Abs. 3)

Gestaltungskonzept (§ 7 Abs. 4).

§ 7 Leistungen und Teilleistungen der örtlichen Raumplanung - Bebauungsplanung

(1) **Die Grundstufe** wird für das gesamte Bauland einer Gemeinde erstellt. Bei großen Gemeinden (Städten) bzw. bei klar unterscheidbaren Ortschaften können auch kleinere räumliche Einheiten einzeln bearbeitet werden. Mindestvoraussetzungen sind die Teilleistungen Bestandsaufnahme mit Problemanalyse und Vorentwurf der generellen Baudichtenplanung gemäß § 3 Abs. 3 Z. 1 und 2. Die Gesamtleistung besteht aus folgenden Teilleistungen (Planmaßstab im allgemeinen 1:1000 oder 1:2000):

1. Bestandsaufnahme mit Problemanalyse

Gebietsweise Erfassung und Darstellung typischer Merkmale der Ortsgestalt, der Funktion und Erschließung des Planungsraumes sowie Auswertung und Problemanalyse in Lageplänen, ergänzende Skizzen und Schrift. Die Bearbeitung erfolgt nicht grundstücks- bzw. objektsbezogen, sondern nach größeren weitgehend gleichartigen Gebieten. Die Bestandsaufnahme besteht im allgemeinen aus:

- a) Feststellung natürlicher oder rechtlicher Beschränkungen der Bebaubarkeit (z.B. Gräben, Steillagen, Bauverbotsbereiche);
- b) Feststellung der Verkehrserschließung und Zugänglichkeit aller Grundstücke (z.B. Lage, Regelbreite, Ausbauzustand);
- c) Feststellung (gebietsweise) der Struktur, des Ausmaßes und der Qualität der Bausubstanz (z.B. Bauweise, Bauformen, Geschosßanzahl, durchschnittliche Dichten);
- d) Feststellung der Möglichkeiten der Kanalisation und Wasserversorgung auf Grund vorhandener Unterlagen. Beschreibung des Systems, Angabe der Einzugsgebiete und Anschlußmöglichkeiten.

2. Vorentwurf

Skizzenhafte Lösungsvorschläge mit Problemanalysen, ausgehend von der Bestandsaufnahme und von den Festlegungen vorhergegangener Planungsstufen.

3. Entwurf

Ausarbeitung des auflagereifen Planentwurfes unter Verwendung der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Planzeichen auf Grund des vom Auftraggeber angenommenen Vorentwurfes. Der Entwurf beinhaltet im allgemeinen:

- a) Gebietsweise Festlegung über Bauweise, Gebäudehöhe und Ausnutzbarkeit der Grundstücke und Festlegung der Grenzen von deren Geltungsbereichen;
- b) Ersichtlichmachung des Inhaltes des Flächenwidmungsplanes;
- c) Schematische Festlegung bzw. Ersichtlichmachung der Lage und Bedeutung der Verkehrseinrichtungen (funktionale Gliederung der Straßen nach typischen Ausbaubreiten, Lage und Linienführung von öffentlichen Verkehrsmitteln, größeren Parkplätzen und Hauptfußwegen);
- d) Textliche Angaben bzw. Festlegungen über Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung;
- e) Sonstige textliche Angaben (z.B. Hinweise für Bauvorschriften).

4. Ausfertigung (Verordnungsreife)

Bearbeitungen nach der Annahme des Entwurfes durch den Auftraggeber einschließlich der Beratung des Auftraggebers bei der Bearbeitung aller während der Auflagefrist eingelangten Stellungnahmen bzw. Erinnerungen, Abänderungswünsche, Einwendungen u. dgl. (Das Honorar umfaßt auch die Zusammenstellung und Ausfertigung der im Zuge der Planung erarbeiteten Unterlagen, die zur Verordnungsprüfung der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden sollen.)

(2) **Die Hauptstufe** wird im allgemeinen für Teilbereiche des Baulandes von beschränkter Größe erarbeitet und geht auf die angestrebte künftige baulich-räumliche Situation im Detail ein. Mindestvoraussetzungen sind die Teilleistungen Bestandsaufnahme mit Problemanalyse und Vorentwurf der generellen Baudichtenplanung gemäß § 3 Abs. 3 Z. 1 und 2 oder des Bebauungsplanes der Grundstufe gemäß Abs. 1 Z. 1 und 2. Für Bereiche, in denen vorwiegend neue Objekte errichtet werden sollen, oder Grundteilungen zum Zwecke der Schaffung von mehreren neuen Bauplätzen vorgesehen bzw. größere städtebauliche Veränderungen zu erwarten sind, müssen darüber hinaus auch die Teilleistungen Bestandsaufnahme mit Problemanalyse und Vorentwurf des Gestaltungskonzeptes gemäß Abs. 4 Z. 1 und 2 vorliegen. Gleiches gilt für Altstadtschutzzonen, Ortsbildschutzzonen und Sanierungsgebiete. Wird nur die Hauptstufe auf der Basis eines vorgegebenen Gestaltungskonzeptes vergeben, so ist das Honorar jedenfalls um 25 % zu erhöhen. Die Gesamtleistung besteht

aus folgenden Teilleistungen (Planmaßstab im allgemeinen 1:500, 1:1000 oder 1:2000):

1. Bestandsaufnahme mit Problemanalyse

Grundstücksweise bzw. objektsbezogene Erfassung und Darstellung aller wesentlichen Merkmale der Ortsbildgestaltung, der Funktion und Erschließung des Planungsraumes und sonstiger für die Lösung der Aufgabe wesentlicher Fakten sowie Auswertungen und Problemanalyse in Lageplänen, ergänzenden Planunterlagen und Schrift. Die Bestandsaufnahme besteht im allgemeinen aus:

- a) Feststellung natürlicher oder rechtlicher Beschränkungen der Bebaubarkeit (lagerrichtige Erfassung aller Fakten);
- b) Feststellung der Verkehrserschließung und Zugänglichkeit aller Grundstücke (z.B. Lage, Gesamtbreite, Querschnittsgestaltung, Straßenfluchtlinien, Einfahrten, Parkplätze, Fußwege, Fußgängerübergänge, Fußgängerzonen, Trassen, Linienführung, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs);
- c) Feststellung (grundstücks- bzw. objektsbezogen) von Bauformen, Bebauungsdichten, Geschoßanzahl, Gebäudehöhe, Erhaltungszustand, Dachformen, Firstrichtungen, Dachneigungen, besonderen Gestaltungsmerkmalen u. dgl.;
- d) Übernahme und Darstellung des Systems aller bestehenden oder geplanten Leitungen und Anlagen der Kanalisation und Wasserversorgung (z.B. im Grundriß annähernd lagerichtig samt Einzugs- bzw. Versorgungsbereichen, Beschreibung des Systems und der Anschlußmöglichkeiten);
- e) Feststellung der grundsätzlichen Möglichkeiten der Energieversorgung und Kommunikation (z.B. elektrische Anlagen, Gasversorgung, Fernwärme, Fernmeldeeinrichtungen);
- f) Feststellung besonderer typischer Gestaltungselemente der Freiräume und des Grünbestandes (z.B. erhaltenswerte Bäume, Art der Bepflanzung, Einfriedungen und Vorgärten, Stützmauern, Trennmauern).

2. Vorentwurf

Skizzenhafte Lösungsvorschläge, ausgehend von der Bestandsaufnahme mit Problemanalyse und den Festlegungen vorhergehender Planungsstufen.

3. Entwurf

Ausarbeitung des auflagereifen Planentwurfes unter Verwendung der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Planzeichen auf Grund des vom Auftraggeber angenommenen Vorentwurfes. Der Entwurf beinhaltet im allgemeinen:

- a) Ersichtlichmachung bestehender und Vorschlag für geplante Grundstücksgrenzen;
- b) Festlegung der Bebauungsweise, Gebäudehöhe und Ausnutzung der Grundstücke sowie Festlegung der Grenzen von deren Geltungsbereichen im einzelnen (z.B. Festlegung von Fluchtlinien, Bebauungsdichten, Bauklassen);
- c) Ersichtlichmachung des Inhaltes des Flächenwidmungsplanes;
- d) Festlegung bzw. Ersichtlichmachung aller Verkehrsflächen (z.B. Lage, Funktion, Gesamtbreite, Parkplätze, Fußwege, Fußgängerübergänge, Fußgängerzonen, Trassen, Linienführung, Haltestellen des öffentlichen Verkehrsnetzes);
- e) Hinweis auf die bzw. Ersichtlichmachung der Einrichtungen und Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (z.B. Lage, Versorgungsgrenzen, System, Anschlußmöglichkeiten);
- f) Festlegung besonderer typischer Gestaltelemente der Freiräume und Grünanlagen (z.B. Bäume, Arten der Bepflanzung, Einfriedungen, Vorgartengestaltung, Stütz- und Trennmauern);
- g) sonstige Festlegungen über das Ortsbild bestimmende Gestaltelemente (z.B. Dachformen, Dachneigungen, Firstrichtungen, Baumaterialien).

4. Ausfertigung (Verordnungsreife)

Bearbeitung nach der Annahme des Entwurfes durch den Auftraggeber einschließlich der Beratung des Auftraggebers bei der Bearbeitung aller während der Auflagefrist eingelangten Stellungnahmen bzw. Erinnerungen, Abänderungswünsche, Einwendungen u. dgl. (Das Honorar umfaßt auch die Zusammenstellung und Ausfertigung der im Zuge der Planungsarbeiten erarbeiteten Unterlagen, die zur Verordnungsprüfung der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden sollen.)

- (3) **Aufbauelemente zur Hauptstufe** liegen insbesondere immer dann vor, wenn weitergehende Gestaltungsvorschläge bearbeitet werden bzw. eine maßzahlmäßige Fixierung vorgenommen wird. Diese Bearbeitung kann Verkehrs- und Freiflächen, Gebäude und Anlagen, Ver- und Entsorgungsanlagen oder Grundstücke betreffen. Einzelne horizontale und vertikale Dimensionen können

im Detail bestimmt werden. Aufbauelemente sind beispielsweise (Planmaßstab im allgemeinen 1:200 oder 1:500):

- a) Verkehr, Freiflächen, Grünzonen
Festlegen aller Teilelemente und Bestimmung ihrer Lage- und Höhenverhältnisse. Einteilung und Ausbildung von Parkplätzen, Grünanlagen, Gehsteigen, Fußgängerbereichen, Angaben über Oberflächengestaltung und Material.
- b) Bebauung
Genaue Bestimmung der Lage- und Höhenentwicklung von Gebäuden bei Festlegung von baulichen Einzelheiten; Bestimmung der Höhenlage zu den angrenzenden Verkehrsflächen; Flucht- und Baugrenzl意思 für Einzelgeschosse; textliche Angaben über Materialien, bauliche Details, Verarbeitungstechniken, Färbelungshinweise usw.
- c) Ver- und Entsorgung
Eintragung der Ver- und Entsorgungsleitungen mit Angaben über Höhenlage, Anschlußmöglichkeiten, Kapazität, Schutzbereiche usw. Als Grundlage haben Fachprojekte vorzuliegen.
- d) Grundstücke
Festlegung der den Bauten entsprechenden Grundstücksteilungen mit Angaben über Abtretung, Grenzänderungen und Grundumlegungen; Angaben über Flächengrößen.
- e) Ortsbildschutz
Ein Sonderfall sind Baugebiete mit bestehender schützenswerter Substanz. Als Grundlage für zu erlassende Verordnungen ist im allgemeinen ein die Bauten und Außenräume behandelndes Aufbauelement erforderlich.
- f) Ergänzende Festlegungen in Erneuerungsgebieten mit starker Mischung von Alt- und Neubauten.
- g) Ergänzende Festlegungen zur Hauptstufe in Gebieten mit großstädtischem Charakter und starker Nutzungsmischung.
- h) Ergänzende Festlegungen zur Hauptstufe in Gebieten mit besonders schwierigen topographischen Gegebenheiten.

(4) **Das Gestaltungskonzept** ist die Gesamtheit der planerischen Leistungen zur Erlangung eines realisierbaren Entwurfes über Lage, Anordnung bzw. äußere Gestalt aller Objekte, Außenräume und Grundgrenzen für zusammenhängende Bereiche (Planungsräume). Die Gesamtleistung besteht aus folgenden Teilleistungen (Planmaßstab im allgemeinen 1:500, 1:1000 oder 1:2000):

1. Bestandsaufnahme mit Problemanalyse

Die Bestandsaufnahme besteht im allgemeinen aus:

- a) Feststellung der Geländeformen und deren gestalterischer Wirkungsweise (z.B. Hangneigungen, Gräben, Kuppen, Geländekanten);
- b) Feststellung der vorhandenen Pflanzendecke und deren gestalterischer Wirkungsweise (z.B. Nutzungsart, Bäume, Sträucher);
- c) Feststellung der Nutzung, Höhe, Baukörperform und wichtiger Gestaltungselemente vorhandener Objekte;
- d) Feststellung der vorhandenen oder geplanten technischen Infrastruktur (z.B. Verkehrseinrichtungen, Anlagen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Energieversorgung, hinsichtlich Lage, Dimensionierung, Leistungsfähigkeit);
- e) Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse aller Grundstücke;
- f) Feststellung sonstiger beim Bebauungsvorschlag zu berücksichtigenden Randbedingungen und Verhältnisse (z.B. Baugrundeignung, Klima, rechtliche Beschränkungen, Flächenwidmungsplan, generelle Baudichtenplanung, Nutzungsabsichten und Vorstellungen von Planungsträgern).

2. Vorentwurf

Skizzenhafte Gestaltungsvorschläge (gegebenenfalls mit Varianten) bezüglich der räumlichen Verteilung und Zuordnung von Baumassen (Einzelobjekten), Freiräumen und Verkehrsflächen einschließlich ihrer Nutzung und Gestaltung, ausgehend von der Bestandsaufnahme mit Problemanalyse. Darstellung der Objekte in generalisierter Form, hinsichtlich Baumasse, Geschoßanzahl und Proportion auf die angestrebte Wirkungsweise der Hauptbaukörper beschränkt, vorgesehene Grundstücksteilungen schematisch.

3. Entwurf

Ausarbeitung eines detaillierten Planentwurfes auf Grund des vom Auftraggeber angenommenen Vorentwurfes. Darstellung aller Einzelelemente der vorgeschlagenen Gestaltung.

4. Ausfertigung

Fertigstellung und Ausfertigung aller Schrift- und Plandokumente samt Erläuterungen auf Grund des vom Auftraggeber angenommenen Entwurfes.

§ 8 Honorar für die örtliche Raumplanung - Bebauungsplanung

(1) Das Honorar für die jeweils zu erbringende Leistung ist durch Berechnung entweder der Grundstufe oder der Hauptstufe und Berechnung des im Einzelfalle erforderlichen Mehraufwandes gegenüber den diesen Stufen zugeordneten Leistungen und Teilleistungen zu ermitteln. Dabei ist der Mehraufwand für die Aufbauelemente nach dem Zeitaufwand gemäß dem Allgemeinen Teil der Honorarordnungen zu berechnen.

(2) Das Honorar (H) für die jeweilige Gesamtleistung oder Grundstufe, Hauptstufe und des Gestaltungskonzeptes ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$H = \text{Zeitgrundgebühr} \cdot h_{(I - IV)}$$

Die Zeitgrundgebühr ist dem Allgemeinen Teil der Honorarordnungen zu entnehmen.

(3) Der Honorarsatz (h) für die jeweilige Gesamtleistung ergibt sich als Summe der Tafelwerte für Teilgebiete (F) der Planungsraumfläche (F_{I-IV}) nach ihrem jeweiligen Gebietscharakter (Klasse I-IV):

$$h_{(I-IV)} = h_I + h_{II} + h_{III} + h_{IV}$$

Die Honorarsätze sind den Tabellen 2 bzw. 3 zu entnehmen. Für zwischen zwei Tafelwerten liegende Werte des Teilgebietes der Planungsraumfläche ist der Honorarsatz durch lineare Interpolation, für Werte über 10.000 ha durch lineare Extrapolation des letzten Tafelintervalles zu ermitteln.

(4) Planungsraumfläche (F)

1. Als Planungsraumfläche für die Grundstufe gilt das Ausmaß der bearbeiteten Teilbereiche des Baulandes einschließlich der bearbeiteten Aufschließungsgebiete, Bauerwartungsgebiete sowie die innerhalb des Planungsraumes eingeschlossenen Grünflächen, Vorbehaltsflächen, Sondergebiete oder dgl.

2. Die Planungsraumfläche für die Hauptstufe ist gegenüber Z. 1 um die Fläche der umgebenden Randstraßen und eines 30 m breiten Randstreifens der anschließenden Baugebiete zu erweitern.

(5) Der Gebietscharakter wird wie folgt nach der bestehenden oder angestrebten Baustruktur bestimmt und in Klassen eingeteilt.

- Klasse I überwiegend lockere 1-2 geschossige Einzelhausbebauung
- Klasse II teilweise lockere Einzelhausbebauung mit größeren Bereichen dichter bzw. mehrgeschossiger bzw. geschlossener Bebauung
- Klasse III überwiegend dichte Bebauung mit städtischem Charakter
- Klasse IV dichte städtische Bebauung.

(6) Die Bewertung der Teilleistungen erfolgt gemäß § 5.

TABELLE 2. Honorarsatz (h) für die Bebauungsplanung der Grundstufe

F in ha	Klasse			
	I h	II h	III h	IV h
bis 10	71,69	96,24	117,67	170,52
12	81,10	108,94	133,25	193,25
14	90,03	120,98	148,04	214,86
16	98,56	132,50	162,19	235,56
18	106,76	143,58	175,80	255,49
20	114,68	154,28	188,96	274,76
25	133,45	179,69	220,21	320,60
30	151,08	203,56	249,60	363,79
35	167,81	226,23	277,53	404,89
40	183,80	247,94	304,28	444,31
45	199,19	268,83	330,05	482,32
50	214,05	289,02	354,97	519,12
60	242,47	327,67	402,70	589,71
70	269,46	364,42	448,13	657,01
80	295,29	399,63	491,68	721,62
90	320,15	433,54	533,66	783,99
100	344,19	466,36	574,30	844,45
120	390,18	529,22	652,24	960,59
140	433,91	589,08	726,51	1071,49
160	475,80	646,48	797,80	1178,14
180	516,15	701,83	866,61	1281,23
200	555,18	755,43	933,29	1381,29
250	648,05	883,17	1092,39	1620,56

300	735,59	1003,80	1242,85	1847,50
400	898,92	1229,43	1524,80	2274,25
500	1050,76	1439,78	1788,17	2674,48
750	1397,13	1921,42	2392,91	3598,31
1000	1712,04	2361,17	2946,77	4449,46
1500	2283,91	3163,56	3960,85	6017,94
2000	2805,83	3899,46	4894,17	7471,05
3000	3757,69	5248,84	6612,13	10164,86
5000	5449,48	7665,53	9705,50	15063,04
10000	9091,19	12924,94	16488,79	25951,00

300	1101,08	1439,55	1883,63	1964,75
400	1343,84	1764,50	2320,18	2421,99
500	1569,16	2067,71	2729,88	2851,50
750	2082,05	2762,89	3676,50	3845,05
1000	2547,17	3398,53	4549,58	4762,61
1500	3389,48	4560,17	6160,32	6457,85
2000	4155,95	5627,29	7654,32	8032,46
3000	5549,30	7587,52	10427,37	10959,62
5000	8014,35	11107,00	15478,22	16302,24
10000	13284,81	18793,59	26731,70	28239,60

TABELLE 3. Honorarsatz (h) für die Bebauungsplanung der Hauptstufe beziehungsweise für das Gestaltungskonzept

F in ha	Klasse			
	I h	II h	III h	IV h
bis 1	23,02	28,91	36,07	37,32
3	48,13	60,66	75,98	78,69
5	67,87	85,72	107,63	111,51
6	76,73	96,99	121,91	126,33
7	85,14	107,69	135,48	140,40
8	93,16	117,91	148,45	153,88
9	100,86	127,74	160,94	166,84
10	108,29	137,23	173,02	179,38
12	122,48	155,36	196,12	203,37
14	135,93	172,57	218,08	226,18
16	148,78	189,03	239,11	248,04
18	161,12	204,86	259,37	269,10
20	173,03	220,16	278,97	289,47
25	201,27	256,48	325,59	337,95
30	227,77	290,63	369,53	383,65
35	252,90	323,07	411,36	427,18
40	276,92	354,13	451,48	468,95
45	300,02	384,04	490,18	509,24
50	322,32	412,95	527,66	548,27
60	364,94	468,32	599,56	623,17
70	405,40	520,98	668,12	694,64
80	444,09	571,45	733,98	763,30
90	481,31	620,08	797,57	829,61
100	517,28	667,15	859,22	893,93
120	586,06	757,36	977,68	1017,57
140	651,41	843,28	1090,84	1135,73
160	713,95	925,72	1199,70	1249,44
180	774,17	1005,24	1304,96	1359,43
200	832,38	1082,28	1407,15	1466,26
250	970,78	1265,97	1651,63	1721,95

§ 9 Städtebauliche Gestaltungsaufgaben

- (1) Städtebauliche Gestaltungsaufgaben sind sonstige Aufgaben der Raumplanung, soweit diese Leistungen nicht Inhalt anderer Planungsstufen des Abschnittes C sind. Hierzu zählen insbesondere die städtebauliche Einordnung von Einzelobjekten bzw. die Gestaltung von Freiräumen in allen jenen Fällen, bei denen es sich nicht um Aufbauelemente zu Bebauungsplänen der Hauptstufe handelt.
- (2) Das Honorar für Leistungen gemäß Abs. 1 ist mindestens nach Zeitaufwand gemäß dem Allgemeinen Teil der Honorarordnungen zu berechnen.

§ 10 Weitere Beratungs-, Betreuungs- und Planungsleistungen

- (1) Leistungen als ständiger Ortsplaner sind Beratungs- und Betreuungsleistungen in der Funktion als Planer und als Berater auf Grund eines mehrjährigen Rahmenvertrages zur Unterstützung des Auftraggebers bei der Verwirklichung bzw. Durchführung von Zielen bzw. Maßnahmen der örtlichen Raumordnung.
- (2) Dorferneuerungsplanung, Dorfentwicklungsplanung.
 1. Die Dorferneuerungsplanung oder Dorfentwicklungsplanung umfasst grundsätzlich die Leistungen, die im Rahmen eines Gestaltungskonzeptes (§ 35 (4)) zu erbringen sind, und ist nach diesem Honorar zu verrechnen, solange in Ländervereinbarungen keine anderen Regelungen getroffen sind.
 2. Beratungsleistungen sind jedenfalls nach dem Allgemeinen Teil der Honorarordnungen zu verrechnen.
- (3) Sonstige Beratungs- und Betreuungsaufgaben sind alle anderen Leistungen, die nicht dem Leistungsbild gemäß Abs. 1 Z. 1 und 2 vollinhaltlich entsprechen.
- (4) Das Honorar für Leistungen gemäß Abs. 3 ist nach Zeitaufwand gemäß dem allgemeinen Teil der Honorarordnungen zu berechnen.

Abschnitt D Gartengestalterische Leistungen

GOA© - D

§ 1 Allgemeines

Gartengestalterische Leistungen sind gemäß diesem Abschnitt zu verrechnen, wobei die §§ 2 - 20 Abschnitt A sinngemäß anzuwenden sind.

§ 2 Leistung und Teilleistungen

Die Teilleistungen, aus denen die Gesamtleistung besteht, sind:

- a) Vorentwurf, das heißt der grundsätzliche, skizzenhafte Lösungsvorschlag.
- b) Entwurf, das heißt die Lösung der Gestaltungsaufgabe.
- c) Arbeits-, Werks- und Einzelzeichnungen; darunter sind alle Pläne und Unterlagen zu verstehen, die für die Herstellung der Niveaus, der Wege, Plätze, Terrassen, Einbauten, Kleinbauten etc. notwendig sind.
- d) Die Bepflanzungspläne, das heißt Teilzeichnungen aller Einzelheiten mit Bepflanzungslisten.
- e) Kostenermittlungsgrundlage.
- f) Künstlerische Oberleitung der Ausführung, wie Klärung aller gestalterischen Einzelheiten und allgemeine Überwachung der Herstellung hinsichtlich der Gestaltung.
- g) Technische und geschäftliche Oberleitung der Ausführung, das heißt die Beratung und Vertretung des Bauherrn, die Führung der notwendigen Verhandlungen mit Behörden, Sonderfachleuten und sonstigen, mit der Ausführung im Zusammenhang stehenden Dritten, die Durchführung der Anbotsausschreibung und die Überprüfung der eingelangten Angebote, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen mit Ausarbeitung der Verträge, falls erforderlich die Aufstellung eines Zeit- und Zahlungsplanes unter Berücksichtigung der Leistungen der Professionisten und Sonderfachleute, die Prüfung der Schlußrechnungen unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen der örtlichen Bauaufsicht und Feststellung der anweisbaren Rechnungsbeträge, die Antragstellung für Teil- und Schlußzahlungen über Vorschlag der örtlichen Bauaufsicht, die Schlußabnahme unmittelbar nach Fertigstellung im Einvernehmen mit der örtlichen Bauaufsicht.

Die Oberleitung umfaßt nicht die örtliche Bauaufsicht und nicht die Obliegenheiten der Bauausführung.

§ 3 Bewertung der Teilleistungen

Die Teilleistungen innerhalb der Gesamtleistung sind zu bewerten:

- | | |
|--|----------|
| a) Vorentwurf | mit 30 % |
| b) Entwurf | mit 20 % |
| c) Arbeits-, Werks- und Einzelzeichnungen | mit 10 % |
| d) Bepflanzungspläne | mit 15 % |
| e) Kostenermittlungsgrundlage | mit 5 % |
| f) Künstlerische Oberleitung | mit 15 % |
| g) Technische und geschäftliche Oberleitung | mit 5 % |
| <hr/> | |
| die volle Planungsleistung (gemäß § 6 lit. a) zusammen | 100 % |
| h) die örtliche Bauaufsicht gemäß § 6 lit. b. | |

Erfolgt die Ausführung des Werkes nicht durch Unternehmer, sondern durch Hilfskräfte des Bauherrn, verdoppeln sich die Gebühren für die künstlerische Oberleitung.

§ 4 Mehrleistungen

Werden Teilleistungen als Sonderleistungen allein oder mehrfach geleistet, so sind diese Teilleistungen sinngemäß nach § 5 Abschnitt A zu verrechnen.

Wird jedoch ein Vorentwurf als eine in sich abgeschlossene Leistung verlangt, so erhöht sich das Teilhonorar um 50 %. Für Umgestaltungen erhöht sich das Honorar ebenfalls um 50 %.

§ 5 Gestaltungsklasse

Die Höhe der Honorare richtet sich nach der Höhe der Herstellungskosten und nach der Gestaltungsklasse, in welche die Aufgabe einzuordnen ist.

Gestaltungsklasse I

Öffentliche und private Garten- und Grünanlagen jeder Art, wie Gärten zu Einzelhäusern, Wohngärten, Parkanlagen, Schulgärten, Grünanlagen im gemeinnützigen Wohnungsbau, Friedhöfe, botanische Gärten, Dach- und Wintergärten, Kleingar-

tenanlagen, Kinderspielplätze und private Ballspielplätze, Pflanzenverkaufsstätten, Gartenschauen u. dgl.

Gestaltungsklasse II

Sportplätze, Spielplätze im Zusammenhang mit Sportplätzen, Grünflächen bei öffentlichen Schwimmanlagen, bei Fabriks- und Werksanlagen, bei Truppenunterkünften und sonstigen Wehrbauten, Gestaltung von Straßenprofilen und Rastplätzen an Straßen u. dgl.

Gestaltungsklasse III

Gestaltung der freien Landschaft, Gestaltung bei Straßen-, Wasser- und Erdbauten, Windschutzpflanzungen, ingenieurbioologischen Maßnahmen, Schutt- und Haldenbegrenzungen, Gutshöfen, Bauernhöfen, Gärtnereien u. dgl.

§ 6 Honorartafel

Die Honorartafel enthält die Honorarsätze in Prozenten der Nettoherstellungskosten ohne Umsatzsteuer:

- a) für die Planungsleistung,
- b) für die örtliche Bauaufsicht.

a) Planungsleistung

Nettoherstellungskosten		Gestaltungs- klasse 1	Gestaltungs- klasse 2	Gestaltungs- klasse 3
EURO	ATS	%	%	%
7.267,28	100.000,00	21,80	16,40	11,10
10.900,93	150.000,00	20,10	15,20	10,20
14.534,57	200.000,00	18,80	14,20	9,50
18.168,21	250.000,00	17,90	13,40	9,00
21.801,85	300.000,00	17,10	12,80	8,60
25.435,49	350.000,00	16,20	12,30	8,20
29.069,13	400.000,00	15,90	11,80	7,90
32.702,78	450.000,00	15,60	11,40	7,70
36.336,42	500.000,00	15,40	11,00	7,30
43.603,70	600.000,00	14,50	10,40	7,10
50.870,98	700.000,00	13,80	9,90	6,80
58.138,27	800.000,00	13,30	9,50	6,50
65.405,55	900.000,00	12,80	9,10	6,30
72.672,83	1.000.000,00	12,30	8,90	6,10

109.009,25	1.500.000,00	11,10	8,20	5,60
145.345,67	2.000.000,00	10,40	7,60	5,20
218.018,50	3.000.000,00	9,90	7,20	4,90
290.691,34	4.000.000,00	9,60	6,90	4,80
363.364,17	5.000.000,00	9,40	6,80	4,70
726.728,34	10.000.000,00	9,15	6,60	4,30
1.453.456,68	20.000.000,00	8,80	6,50	4,20
2.180.185,03	30.000.000,00	8,70	6,40	4,10
ab 2.543.549,20	35.000.000,00	8,65	6,30	4,00

Bei Herstellungskosten unter S 100.000,- (EURO 7.267,28) ist ein Pauschalhonorar auf Basis der Zeitgrundgebühr zu vereinbaren.

b) Örtliche Bauaufsicht

Nettoherstellungskosten		Gestaltungs- klasse 1	Gestaltungs- klasse 2	Gestaltungs- klasse 3
EURO	ATS	%	%	%
14.534,57	200.000,00	5,80	4,70	4,30
36.336,42	500.000,00	5,50	4,40	4,10
72.672,83	1.000.000,00	5,10	4,20	3,90
726.728,34	10.000.000,00	3,20	2,80	2,50
ab 1.453.456,68	20.000.000,00	2,80	2,10	1,90

Abschnitt E Schätzungshonorare

GOA® - E

§ 1 Allgemeines

- (1) Aufgrund des Allgemeinen Teiles sind Schätzungshonorare nach nachstehenden Klassen und Tabellen zu berechnen, falls sich nach dem Zeitaufwand für Sachverständigenleistungen kein höheres Honorar ergibt.
- (2) Bei der Schätzung von Gebäudeanteilen ist das Honorar nach dem Neubauwert des ganzen Gebäudes, bei der Schätzung von Baugrundanteilen, die im Verhältnis zum Ganzen bestimmt sind, nach dem Wert der ganzen Liegenschaft, bei der Schätzung von zusammenhängenden gleichartigen Grundstücken, die in einer einzigen Grundbuchseinlage eingetragen sind, vom Gesamtwert aller geschätzten Grundstücke zu bemessen.
- (3) Für die Schätzung einer im Wohnungseigentum stehenden Wohnung oder eines solchen Geschäftsraumes ist das Honorar nach deren oder dessen Schätzwert mit einem Zuschlag von 50 v. H. zu bemessen. Werden mehrere im Wohnungseigentum stehende Wohnungen oder Geschäftsräume einer Liegenschaft geschätzt, so darf das Honorar nicht höher sein, als sie es bei der Schätzung der gesamten Liegenschaft wäre, der Abs. 2 ist in diesem Falle nicht anzuwenden.
- (4) Bei zusammenhängenden, in einer Einlagezahl zusammengefaßten Grundstücken wird das Honorar vom Gesamtwert aller dieser Grundstücke berechnet. Schätzungen bei denen auf Einzelheiten eingegangen werden muß, sind wie Kostenberechnungen für die zu schätzenden Leistungen zu verrechnen, Anteilsschätzungen sind nach der Gebühr für das Ganze zu verrechnen.
- (5) Sämtliche Erhebungen, die erforderlich sind, um die Bearbeitung des Gutachtens überhaupt in Angriff nehmen zu können - wie z.B. Erstellung von Bestandsplänen, die Beschaffung von Vertrags-, Ertragsgrundlagen - sind, ebenso wie Gebühren allenfalls beigezogener Sonderfachleute, gesondert in Rechnung zu stellen, weiters die Nebenkosten gemäß § 8 Allgemeiner Teil der Honorarordnung und die jeweils gültige Umsatzsteuer.
- (6) Die nachstehend angeführten Honorarsätze basieren für Baugrundschätzungen auf dem Gebührenanspruchsgesetz in der jeweils gültigen Fassung sowie für Gebäudeschätzungen auf der jeweils gültigen Zeitgrundgebühr.

- (7) Für Schätzungen land- und forstwirtschaftlicher Liegenschaften sind die Honorare gemäß der HOLF in der jeweils gültigen Fassung in Rechnung zu stellen.

§ 2 Honorarermittlung

- (1) Baugrundschätzungen

Die Honorare für Schätzungen sind nach dem Gebührenanspruchsgesetz § 51 (1) zu ermitteln.

Das Honorar beträgt:

bei einem Wert bis S 100.000,- (EURO 7.267,28).....S	1.718,-... EURO	124,85
je angefangene weitere S 50.000,- (EURO 3.633,64) zuzüglich.....S	267,-... EURO	19,40

Das sich daraus ergebende Honorar ist mit den nachstehenden Klassenfaktoren zu multiplizieren.

Klasse I (Faktor 1,0)

Grundstücke im Grünland und in noch nicht aufgeschlossenem Bauland

Klasse II (Faktor 1,25)

Grundstücke in bereits aufgeschlossenem oder bereits bebautem Gebiet

Klasse III (Faktor 1,5)

Grundstücke in dicht bebautem städtischem Gebiet oder Grundstücke, für deren Beurteilung besondere Erhebungen wirtschaftlicher, technischer oder rechtlicher Art erforderlich sind

- (2) Gebäudeschätzungen

Die Honorarbasis ist der Neubauwert des Gebäudes einschließlich der Außenanlagen.

Klasse I

Liegenschaften, für die keine oder über das normale Maß hinausgehende Erhebungen notwendig sind, z.B.: Einfamilienhäuser

Klasse II

Liegenschaften, die weitergehende Erhebungen erfordern, z.B.: gemischt genutzte oder gewerblich genutzte Liegenschaften, Bürogebäude, Eigentumswohnungen sowie Liegenschaften in dicht bebautem Stadtgebiet

Klasse III

Liegenschaften, für deren Beurteilung besondere Erhebungen wirtschaftlicher, technischer oder rechtlicher Art erforderlich sind, z.B.: Mietwohnhäuser, die dem MRG unterliegen, Hotels, Industrieanlagen und Bauten von kultureller Bedeutung

Die jeweils gültige Zeitgrundgebühr ohne Umsatzsteuer ist mit dem zutreffenden Klassenfaktor zu multiplizieren :

Schätzwert in		Klassenfaktor		
EURO	ATS	Klasse I	Klasse II	Klasse III
36.336,42	500.000,00	10,00	15,00	20,00
72.672,83	1.000.000,00	15,00	20,00	25,00
109.009,25	1.500.000,00	18,00	23,00	28,00
145.345,67	2.000.000,00	21,50	26,50	31,50
181.682,09	2.500.000,00	24,50	29,50	34,50
218.018,50	3.000.000,00	27,00	32,00	37,00
290.691,34	4.000.000,00	31,00	36,00	41,00
363.364,17	5.000.000,00	35,00	40,00	45,00
545.046,26	7.500.000,00	44,00	49,00	54,00
726.728,34	10.000.000,00	51,00	56,00	61,00
908.410,43	12.500.000,00	58,00	63,00	68,00
1.090.092,51	15.000.000,00	64,00	69,00	74,00
1.271.774,60	17.500.000,00	69,00	74,00	79,00
1.453.456,68	20.000.000,00	75,00	80,00	85,00

Über 20,0 Mio.S. (EURO 1.453.456,68) Schätzwert erhöht sich das Honorar in den jeweiligen Klassen um den 5-fachen Wert der Zeitgrundgebühr je 2,5 Mio.S. (EURO 181.682,09) Mehrschätzwert.